

# Marcel Templin

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt  
Marcel Templin  
Tempelhofer Damm 228  
12099 Berlin

Rechtsanwalt Marcel Templin Tempelhofer Damm 228 12099 Berlin

*mail*  
templin@hafenanwaelte.de

Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin  
Eißholzstraße 30 - 33  
10781 Berlin

*tel*  
030/ 23937916

EILT - Bitte sofort vorlegen! -

*fax*  
030/ 23937919

Berlin, den 12. September 2022

**Mein Zeichen: 122/21**

**Bitte im Schriftverkehr angeben!**

In den Wahlprüfungsverfahren

VerfGH 154/21, 156/21, 171/21 und 172/21

ist

Herr Marcel Luthé,  
dienstansässig Good Governance Gewerkschaft, Tempelhofer Damm 228, 12099 Berlin,

als Mitglied des 18. Abgeordnetenhauses von Berlin und als Bewerber auf Platz 1 der  
Reserveliste der FREIE WÄHLER und Direktkandidat im Wahlkreis Charlottenburg-  
Wilmersdorf 5 für die Wahlen zum 19. Abgeordnetenhaus von Berlin

Beteiligter,

im Sinne des § 41 Nr. 2 VerfGHG Berlin.

Namens und in Vollmacht des Beteiligten wird insoweit zunächst beantragt, den Beschluss  
vom 25.08.2022 insoweit in analoger Anwendung des § 319 ZPO zu berichtigen, als dass  
der Beteiligte in dem Beschluss vom 25.08.2022 nicht als Beteiligter aufgeführt ist.

Vorsorglich weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass der Beteiligte auch keinerlei Kenntnis  
vom Vortrag der jeweiligen Einspruchsführer in den Verfahren

**154/21**

**156/21**

**160/21**

**161/21**

---

Bankverbindung  
IBAN: DE38 1004 0000 0798 9924 00  
Commerzbank

Rechtsanwalt Marcel Templin  
Tempelhofer Damm 228  
12099 Berlin

163/21  
165/21  
166/21  
169/21  
170/21  
171/21  
172/21  
173/21  
175/21  
176/21

erhalten hat, bisher also rechtliches Gehör nicht gewährt wurde.

Dies betrifft nicht nur den hiesigen Mandanten, sondern exemplarisch auch etwa die Herren Klaus-Peter und Nikolai von Lüdeke, die Spitzenkandidaten für die Bezirksverordnetenversammlung Charlottenburg-Wilmersdorf Eva-Maria Wessling, den Spitzenkandidaten für die Bezirksverordnetenversammlung Reinickendorf Dirk Steffel.

Keiner der Verfahrensbeteiligten hat den Verfahrensstoff bisher durch das Gericht erhalten, also auch nicht die Schriftsätze des Einspruchsführers, obwohl unstreitig eine Informationspflicht des Gerichts über den Verfahrensstoff besteht, die keines Antrages und keiner Erkundigung des Grundrechtsträgers bedarf (BVerfGE 67, 154/155; BVerfG-K NJW 90, 2374 f.)

Das Gericht hat vielmehr die Pflicht, vor dem Erlass einer Entscheidung von Amts wegen zu prüfen, ob den Verfahrensbeteiligten rechtliches Gehör gewährt wurde (BVerfGE 36, 85/88M 65 227/235; 72, 84/88). Das Gericht wird ohne Zweifel feststellen, dass dies in sämtlichen vorgenannten Verfahren bisher nicht der Fall ist.

Soweit das Gericht dem Unterzeichner mit Schreiben vom 25.08.2022 erstmalig ein Schreiben vom selben Tage an die Partei „Freie Wähler“ übersandt hat, in der diese gebeten werden, „den Verbindungsbeschluss, die Abschriften der Stellungnahmen sowie die separat übersandten Aktenbestandteile“ (...) „den betroffenen Bewerbern zuzuleiten“ wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Gewährung des grundrechtsgleichen Rechts auf rechtliches Gehör durch das Gericht zu erfolgen hat und nicht an irgendwen anders in der vagen Hoffnung delegiert werden kann, dieser werde sich schon darum kümmern. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das weder nach dem 25.08.2022 noch sonst irgendwann geschehen ist.

Es ist mit den allgemeinen und anerkannten prozessualen Grundsätzen, die auch und gerade in einem solchen Verfahren gelten, gänzlich unvereinbar, dass es Verfahrensbeteiligten obliegen soll, für die Zustellung notwendiger Schriftstücke zu sorgen und erst recht nicht solchen, die gar keine Beteiligten sind. Dies betrifft gerade Schriftstücke, die jeder Verfahrensbeteiligte zwingend kennen muss, um im Rahmen des Verfahrens eine hinreichende Gelegenheit zu haben, um zu agieren bzw. reagieren.

Besonders problematisch ist in diesem Zusammenhang auch, dass das Gericht im hiesigen Fall *contra legem* wiederum Parteien zu Beteiligten macht, dies es nach dem Wortlaut des VerfGHG nicht sein können.

Die Verfahrensbeteiligten zu 26. bis 71. sind schlechterdings keine Beteiligten im Sinne des § 41 VerfGHG, hingegen die einzelnen Bewerber – nicht nur in den in den hiesigen Verfahren gegenständlichen Wahlkreisen, sondern auch die Listenkandidaten für Abgeordnetenhaus von Bezirksverordnetenversammlungen – sind ausdrücklich Beteiligte im Sinne des § 41 Nr. 2 Var. 1 VerfGHG sind und daher zwingend zu beteiligen. Das genau wird aber in diesem Verfahren nicht gewährleistet und wird daher ausdrücklich gerügt.

Sodann wird beantragt, dem Beteiligten über den Unterzeichner – und hinsichtlich aller anderen Beteiligten jedenfalls angeregt - mit Blick auf die nach Medienberichten bereits für den 28.09.2022 anberaumte mündliche Verhandlung in diesen Verfahren

unverzüglich

rechtliches Gehör zu gewähren und die jeweiligen Einspruchsschriften sowie alle weiteren Prozessakten, insbesondere Schriftsätze und Anlagen zu übermitteln.

Zur Gewährung rechtlichen Gehörs und der Geltendmachung des Antragsrechts aus § 41 Satz 3 VerfGHG ist es mit Blick auf die Komplexität des Verfahrens zudem erforderlich, **den für den 28.09.2022 anberaumten Termin aufzuheben** und einen neuen Termin nicht vor Ablauf von einem Monat nach Gehörgewährung zu bestimmen, denn richterlich gesetzte Fristen müssen so bemessen sein, dass das rechtliche Gehör nicht in unzumutbarer Weise erschwert wird (vgl. BVerfGE 64, 203 <206>).

Andernfalls steht zu befürchten, dass die Entscheidung des erkennenden Gerichts wegen eines Verstoßes gegen Art. 103 Abs. 1 GG der Aufhebung unterliegen und die Entscheidung über eine Wahlwiederholung noch weiter verzögert werden wird.

Zunächst – noch ohne Kenntnis des Vortrages der Einspruchsführer – trägt der Unterzeichner für den Beteiligten zunächst wie folgt vor, wobei hinsichtlich der Anlagen um Beiziehung der entsprechend benannten Anlagen aus dem Verfahren 132/21 gebeten wird.

Es wird höflichst um entsprechenden Hinweis gebeten, falls das Gericht wie auch der Unterzeichner annimmt, dass § 25 Abs. 1 Satz 1 VerfGHG dahingehend zu verstehen ist, dass das Gericht von Amts wegen die Wahrheit ermittelt, also bereits in Parallelverfahren Vorgetragenes nicht erneut vorgetragen werden muss.

#### 1. Zur Person und persönlichen Betroffenheit des Beteiligten

Der Beteiligte ist Mitglied des 18. Abgeordnetenhauses von Berlin und dort fraktionsloser Einzelabgeordneter für die FREIEN WÄHLER (FW). Er trat als Spitzenkandidat auf Platz 1 der Landesliste der FW in Berlin an und als Direktkandidat zur Wahl des Abgeordnetenhauses im Wahlkreis 5 und zur Wahl des Deutschen Bundestages im Wahlkreis 80 (jeweils in Charlottenburg-Wilmersdorf). Der Einspruchsführer hat überdies auch seinen Wohnsitz in Berlin. Nach dem amtlichen Endergebnis der Wahlen, gegen deren Ergebnis hier Einspruch

eingelegt wird, würde der Einspruchsführer im Zusammenwirken mit den geltenden Sperrklauseln nicht dem 19. Abgeordnetenhaus von Berlin angehören.

Der Beteiligte ist daher mehrfach davon betroffen, dass die hier in Rede stehenden Wahlen und Abstimmung mangelhaft vorbereitet und durchgeführt worden sind.

Sein Einspruch ist aus den folgenden näher dargelegten Gründen zulässig und begründet.

## 2. Einspruchsgründe

### 2.1. Ablauf der Wahl

Am 26.09.2021 fand die Wahl zum 19. deutschen Bundestags statt. Im Land Berlin fanden zudem zeitgleich Wahlen statt, namentlich die Abgeordnetenhauswahl, die Wahl der Bezirksverordnetenversammlung, sowie die Abstimmung über den Volksentscheid „Deutsche Wohnen & Co. Enteignen“ statt. Landläufig sprach man von einem „Superwahltag“, weil die Berliner Wählerinnen und Wähler insgesamt „Sechs Kreuzchen“ auf vier verschiedenen Wahlzetteln vornehmen konnten.

Bei der Wahl konnten auch die 16- und 17-jährigen Wähler dabei von einem aktiven Wahlrecht zur Bezirksverordnetenversammlung Gebrauch machen; ebenso EU-Ausländer.

Aufgrund der vom Bundestag ausgerufenen pandemischen Lage von nationaler Tragweite im Rahmen der Coronapandemie wurde zudem in überdurchschnittlichem Maße von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Stimmen per Briefwahl abzugeben.

### 2.2. Mängel in der Wahlorganisation / Durchführung der Wahl

Aus Sicht des Beteiligten ist es bei der Wahl zu einer erheblichen Anzahl verschiedener organisatorischer Mängel und Durchführungsmängel gekommen.

Im Einzelnen:

#### 2.2.1. Überlange Wartezeiten, Warteschlangen, fehlende Stimmzettel

Wie bereits von zahlreichen Medien aufgegriffen, bildeten sich vor verschiedenen Wahllokalen, teilweise schon kurz nach der Öffnung der Wahllokale, lange Schlangen, so dass die

Wahrnehmung des Wahlrechts nur unter erschwerten Bedingungen möglich war. Viele Wahlberechtigte warteten nicht nur über eine Stunde, sondern die Wahlen liefen noch deutlich nach 20 Uhr, als über zwei Stunden nach der offiziellen Schließung der Wahllokale.

„Schon den ganzen Tag über war es zu langen Wartezeiten gekommen, Wahlberechtigte mussten mitunter länger als eine Stunde bis zum Kreuz in der Wahlkabine anstehen. Der Bezirk Mitte meldete für das Wahllokal 100 zeitweise sogar Wartezeiten von mehr als zwei Stunden.

Ein Wähler aus Berlin-Köpenick schrieb rbb|24, er habe fünf Stunden auf die Stimmenabgabe gewartet, es gebe dort keine Sitzmöglichkeiten für Senioren. Manche Wähler gäben auf und verzichteten auf ihre Stimmenabgabe, heißt es in der Zuschrift.

Laut der Berliner Landeswahlleitung sei unklar, wie lange in der Hauptstadt noch Stimmen abgegeben wurden. Ein Sprecher sagte gegen 20:10 Uhr, dass er mit einigen Bezirken gesprochen habe. Diese hätten ihm nicht bestätigt, dass noch gewählt werde. In den kommenden Tagen sollen laut Landeswahlleitung die Probleme beim Ablauf aufgearbeitet werden. Jetzt sei das Ziel, die Wahl erfolgreich über die Bühne zu bringen.“

Quelle: rbb24.de vom 26.09.2021, online ab 21.46 Uhr, „Berliner wählten auch noch nach 20 Uhr“

Der Wähler Winfried Schneider berichtet, dass er dreimal an der Stimmabgabe scheiterte.

**Beweis:** Eidesstattliche Versicherung des Herrn Winfried Schneider, Prinzregentenstraße 66, 10715 Berlin, vom 24.10.2021, in Kopie anbei als **Anlage A1**

Vom Wahllokal 220 berichtet ein Wähler, dass er über eine Stunde, teilweise im Freien, warten musste. Es waren nur **drei Wahlkabinen** vorhanden und die Sitzmöglichkeiten waren eingeschränkt. Die Sitzbänke waren gesperrt und es standen für ältere und/oder behinderte Menschen lediglich 10 Stühle zur Verfügung.

**Beweis:** Eidesstattliche Versicherung des Herrn Prof. Dr. Bernd Kochendörfer, Waldschulallee 94, 14055 Berlin, vom 14.10.2021, in Kopie anbei als **Anlage A2**

Vom Wahllokal 810 wird ebenfalls von langen Schlangen berichtet, bei zwei vorhandenen Wahlkabinen. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die als **Anlage A3** beigefügte Eidesstattliche Versicherung der Frau Christine Rädisch vom 14.10.2021.

Dies wird auch von mindestens einem weiteren Zeugen bestätigt.

**Beweis:** Eidesstattliche Versicherung des Herrn Jürgen Schwartz, Winsstraße 31, 10405 Berlin, vom 14.10.2021, in Kopie anbei als **Anlage A4**

Ebenso kann der Vorsteher des Wahlvorstands des Wahllokals in der Straße am Schoelerpark die Vorgänge bestätigen.

Stimmzettel gingen ebenso im Wahllokal 404 bereits um 11.10 Uhr aus, im Wahllokal der Grundschule am Rüdeshheimer Platz gingen die Stimmzettel um 14 Uhr aus, am Wahllokal 721/722 gab es lange Schlangen und gegen 14/15 Uhr waren die Stimmzettel aus und der LKW konnte wegen des parallel stattfindenden „Berlin-Marathons“ nicht stattfinden. Das Wahllokal 428 musste bereits gegen 15 Uhr die Wahlen unterbrechen, weil zu wenig Stimmzettel vorhanden waren und kein Nachschub zu besorgen war.

Im Wahllokal in der Schule am Mierendorffplatz wurde den Wartenden ab 13.30/14.00 Uhr mitgeteilt, dass es keine Stimmzettel mehr gibt. Von langen Schlangen wird sowohl aus dem Wahllokal am Mierendorffplatz als auch vom Wahllokal am Rüdeshheimer Platz berichtet.

**Beweis:**

1. Eidesstattliche Versicherung des Herrn Axel Hinze, Kaiserin-Augusta-Allee 83, 10589 Berlin, vom 14.10.2021, in Kopie anbei als **Anlage A5**
2. Eidesstattliche Versicherung der Frau Alexandra Dix, Beverstedter Weg 1, 14199 Berlin, vom 14.10.2021, in Kopie anbei als **Anlage A6**

Im Wahllokal 625 waren die Stimmzettel bereits gegen 12.30 Uhr ausgegangen. Die Stimmabgabe für die um diese Uhrzeit wartenden Wähler verzögerte sich bis 16.00 Uhr.

**Beweis:** Eidesstattliche Versicherung des Herrn Günther Fischer, Bundesplatz 4, 10715 Berlin, vom 25.10.2021, in Kopie anbei als **Anlage A7**

Am Wahllokal in der Schaubühne wurden Wähler wegen fehlender Stimmzettel nach Hause geschickt. Im Wahllokal in der Comenius-Schule gab es Wartezeiten von ca. einer Stunde. Nachlieferung wegen der Marathon-Verkehrseinschränkungen konnte nur zugesagt werden. Es konnten dann noch 21 Personen wählen, der Rest musste sich auf die Zusicherung verlassen, dass man später noch einmal wiederkommen könne.

In Rosenthal-Pankow konnten 150 bis 200 Wahlberechtigte nicht an der Wahl teilnehmen. Ab 17 Uhr waren keine Stimmzettel mehr verfügbar und konnten auch bis 19 Uhr nicht nachgeliefert werden.

**Beweis:** Konvolut von E-Mails an die Redaktion des Tagesspiegels, in Kopie anbei als **Anlage A8**

Trotz überlanger Schlangen und deutlich längerer Wahlzeiten, konnten demnach allein in Pankow sehr viele Wahlberechtigte nicht an der Wahl bzw. an der Abstimmung teilnehmen.

Die Wahlpannen in Pankow wurden durch den dortigen Kreiswahlausschuss protokolliert.

**Beweis:** Anlagen zur Niederschrift für die Mitglieder des Kreiswahlausschusses am 08.10.2021, in Kopie anbei als **Anlage A9**

Die Schlangen vor den Wahllokalen erstreckten sich zum Teil über 100 bis 150 m. Man stand teilweise sogar ums Eck.

**Beweis:** Konvolut von E-Mails an die Redaktion des Tagesspiegels, in Kopie anbei als **Anlage A8**

Dadurch konnte faktisch nicht sichergestellt werden, dass Wähler zur Wahl zugelassen worden sind, welche sich erst nach 18.00 Uhr an das Ende der Schlange gestellt oder einfach in der Mitte dazugestellt haben. Damit kann überhaupt nicht gewährleistet werden, dass die Vorgaben nach § 54 Abs. 1 Satz 2 LWO Bln eingehalten werden können, dass vom Zeitpunkt der Beendigung der Wahlzeit nur noch diejenigen Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im oder aus Platzmangel vor dem Wahllokal befinden. Es ist zweifelhaft, dass sich Wahlberechtigte am Ende einer 150 m langen Schlange noch vor dem Wahllokal im Sinne des Gesetzes befinden. Dies umso mehr, dass gerade infolge der aktuellen Abstandsgebote die Schlangen durch erhebliche Lücken gestreckt werden. Selbst ein sich am Ende postierender Wahlvorstand kann dann (bei einsetzender Dunkelheit oder weil sich die Schlange um eine Häusercke zieht) nicht mehr

überblicken, wer sich nach 18.00 Uhr bzw. nach Schluss der Wahlzeit irgendwo dazustellen. Im Übrigen ist fraglich, wie sich ein derartiger Einsatz eines Wahlvorstandes mit der Anwesenheitspflicht nach § 44 LWO Bln verträgt.

Die langen Wartezeiten standen nicht nur im Zusammenhang mit zu wenigen Wahlkabinen, was wiederum auf die Zugangsbeschränkungen wegen der Corona-Infektionsschutzmaßnahmen zurückzuführen ist, sondern, wie bereits ausgeführt, mit fehlenden Stimmzetteln. So beschrieb Susanne Schmidt, eine Wahlhelferin, dem Tagesspiegel-Redakteur Robert Ide:

„Wir hatten von Anfang an zu wenige Wahlzettel. Mittags gingen die schon zur Neige. Wir wollten uns bei der Wahlleitung um Nachschub bemühen, kamen aber mehrmals nicht durch. Um 12.30 Uhr mussten wir das Wahllokal schließen, draußen waren viele erbost. Wir haben die Leute beruhigt und die Polizei geholt zur Deeskalation. Eine Streife fuhr dann mit Blaulicht ins Rathaus Charlottenburg, um Stimmzettel zu holen. Nach eineinhalb Stunden im Marathon-Stau kam auch der Bote an. Auf die Idee, dass man Zettel auch mit dem Rad transportieren kann, kam keiner. Eigentlich war es eine schöne Wahl, schon um 8 Uhr war die Schlange lang. Später kippte es, erst recht, als wir am späten Nachmittag noch mal schließen mussten.“

**Beweis:** Zeugnis des Herrn Robert Ide, zu laden über Verlag Der Tagesspiegel GmbH, Askanischer Platz 3, 10963 Berlin

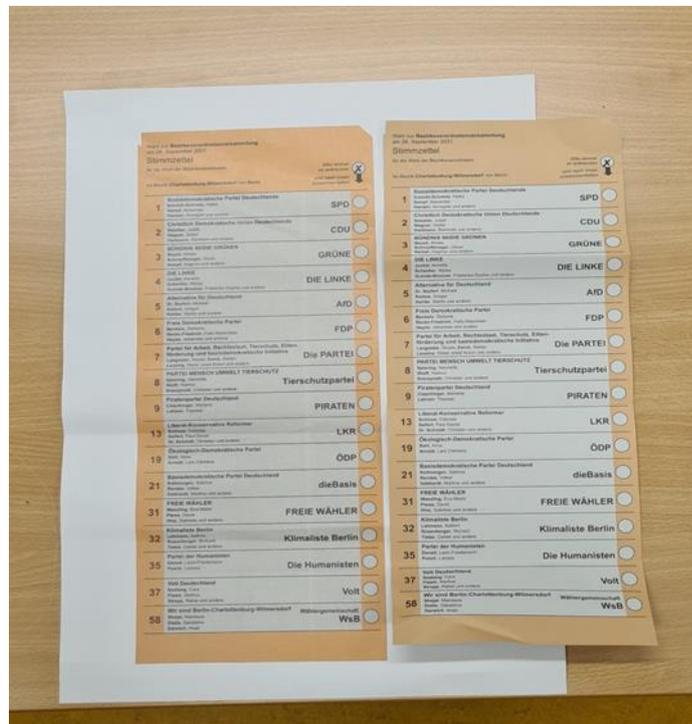
Wie oben beschrieben, war die Beschaffung weiterer Wahlunterlagen durch den am selben Tag abgehaltenen „Berlin-Marathon“ erschwert.

Um der Stimmzettelknappheit kurzfristig Herr zu werden, ging man auch dazu über, die Stimmzettel zu fotokopieren.

„Stundenlanges Warten, gesperrte Straßen: Der Superwahltag ist in Berlin chaotisch verlaufen. In vielen Wahllokalen wurden Wahlzettel vertauscht. Das Wahldesaster fand einen Höhepunkt in Friedrichshain-Kreuzberg. Dort wurden kurzerhand Stimmzettel am Kopierer gedruckt, damit die Wähler von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen konnten. Das bestätigte der Wahlleiter von Friedrichshain-Kreuzberg, Rolf-Dieter Bohm, gegenüber der Berliner Zeitung.“

Quelle: Berliner Zeitung vom 27.09.2021, online ab 13.21 Uhr, „Wahlchaos in Berlin: Wahlhelfer drucken Stimmzettel am Kopierer“

Dies nicht nur in Friedrichshain-Kreuzberg. Dort wurde mit einem Lichtbild belegt, dass sich die äußere Form der kopierten Stimmzettel deutlich und damit für jeden rückverfolgbar von den amtlich gedruckten Stimmzetteln unterscheiden:



### **Beweis: Lichtbild aus Anlagenkonvolut A8**

Hinzu kommt, dass die Verwendung nicht-amtlicher Stimmzettel ohnehin unzulässig ist.

### **2.2.2. Unvollständige oder fehlende Ausgabe von Wahlunterlagen**

Bei dieser Wahl wurde in einem größeren Maße von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch gemacht. Dabei fehlten jedoch entweder der Stimmzettel für die Bundestagswahl oder es wurde mit den Briefwahlunterlagen ein Stimmzettel von einem benachbarten Wahlkreis übersandt.

Ein Wähler aus Friedrichshain-Kreuzberg erhielt den Stimmzettel für den Volksentscheid gleich zweimal und konnte beim zuständigen Amt niemanden erreichen. Auch EU-Bürger oder Jugendliche erhielten die Unterlagen zur Teilnahme an den Wahlen zum Abgeordnetenhaus und dem Bundestag.

## **Beweis: Anlagenkonvolut A8**

Schon im Vorfeld waren die Verfahrenshinweise für die Wahlhelfer diesbezüglich missverständlich. Zu den Hintergründen verweisen wir auf die Angaben des seinerzeitigen Briefwahlvorstehers des Briefwahllokals 024J in Berlin-Kreuzberg, Herrn Anatol Wiecki. Seine eidesstattliche Versicherung ist diesem Schriftsatz als **Anlage A10** beigefügt.

Aufgrund des dort beschriebenen Prozederes konnte überhaupt nicht gewährleistet werden, dass Jugendliche oder EU-Bürger ausschließlich an den Wahlen zur BVV teilnehmen.

„Wahl-Pannen in Berlin: Jugendlichen wurden Stimmzettel ausgehändigt

Das Portal berichtet von drei Berliner Jugendlichen, denen am Wahlsonntag im Wahllokal die Stimmzettel für die Bundestagswahl und die Wahl zum Berliner Abgeordnetenhaus ausgehändigt wurden, obwohl diese noch keine 18 Jahre alt waren. Der Grund dafür war offenbar, dass die Jugendliche eine Wahlaufforderung für die Wahl der Bezirksverordnetenversammlung erhalten hatten, bei der auch Jugendliche ab 16 Jahren wahlberechtigt sind. In den Wahllokalen seien dann fälschlicherweise auch die Stimmzettel für die anderen Wahlen ausgehändigt worden. Dem Bericht zu Folge habe eine der Jugendlichen die Stimmzettel zurückgegeben. Den beiden anderen sei nicht bewusst gewesen, dass sie nicht wahlberechtigt gewesen waren.

Berlin-Wahl: Briefwahlunterlagen machten Manipulation möglich - Konsequenzen unklar

Wie RBB berichtet, gab es vor allem auch bei den Briefwahlunterlagen Möglichkeiten zur Manipulation. Wahlberechtigte für die Wahlen des Bundestags und des Berliner Abgeordnetenhauses konnten demnach ihre Briefwahlzettel an Minderjährige oder EU-Ausländer weitergeben, die nur für die Bezirksverordnetenversammlung wahlberechtigt waren. Da bei der Briefwahl in Berlin alle Wahlunterlagen in einem Umschlag abgegeben werden mussten, konnten diese so anonymisiert an allen Wahlen teilnehmen. Die Wahlberechtigten, die ihre Unterlagen weitergegeben haben könnten, hätten dann am Wahltag im Wahllokal neue Stimmzettel erhalten können.“

Quelle: merkur.de vom 06.10.2021, online (aktualisiert) seit 6.20 Uhr, „Unglaubliche Wahlpanne in Berlin: Senat entschuldigt sich für `erhebliche Kommunikationsprobleme`“

An Frau Ewelina Studen, polnische Staatsbürgerin, wurden z. B. sämtliche Wahlunterlagen übersandt. Sie konnte daher an allen Wahlen teilnehmen.

**Beweis:** Eidesstattliche Versicherung der Frau Ewelina Studen, Brüsseler Straße 29a, 13353 Berlin, vom 24.10.2021, in Kopie anbei als **Anlage A11**

Es liegt in der Natur der Sache, dass im Nachgang nicht mehr überprüft werden kann, in wie vielen Fällen Jugendliche oder EU-Bürger an den Wahlen zum Abgeordnetenhaus oder dem Bundestag teilgenommen haben. Aus den Wählerverzeichnissen ergibt sich das nicht, da Alter und Staatsangehörigkeit keine dort festgehaltenen Merkmale sind.

**Beweis:** Antwort der Senatsverwaltung für Inneres und Sport auf die Schriftliche Anfrage des Einspruchsführers Nr. 18/28 719 vom 25.10.2021, in Kopie anbei als **Anlage12**

Dieser Umstand ist für die hiesigen Fragen von erheblicher Relevanz, denn laut „Datentabelle Wahlatlas 2016“ waren bis zu 43,7% der Wahlberechtigten - im Wahllokal 1539 in Berlin-Lichtenberg - EU-Ausländer; im Berliner Gesamtdurchschnitt 6,5% aller Bürger, als o ein ganz erheblicher Stimmenanteil.

Die im **Anlagenkonvolut A8** unter der Überschrift „nicht zugestellte Briefwahlunterlagen“ genannten Fälle lassen den Schluss zu, dass die mit der Versendung der Briefwahlunterlagen innerhalb Berlins beauftragte PIN AG mit dem erhöhten Aufkommen überfordert gewesen ist und damit faktisch eine nicht näher bekannte Zahl an Wahlberechtigten ihr Wahlrecht mittels Briefwahl nicht ausüben konnten.

Nähere Angaben zu diesem Sachverhalt konnte die Senatsverwaltung für Inneres und Sport auf die parlamentarische Anfrage des Mitgliedes des Abgeordnetenhauses, Marcel Luthe, nicht machen.

**Beweis:** Antwort der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 14.10.2021 auf die Schriftliche Anfrage 18/28 655 vom 14.10.2021, in Kopie anbei als **Anlage A13**

Es ist daher an der zuständigen Senatsverwaltung im Rahmen dieses Verfahrens aufzuklären, inwieweit mit der PIN AG ein reibungsloser Ablauf der Briefwahl (durchgehend) gewährleistet war. Der Antragsteller kann hierzu nicht erschöpfend vortragen, da selbst die für Wahlen zuständige Senatsverwaltung (siehe Vorbemerkung zu ihrer Antwort) bislang keine gefestigten Angaben machen kann.

Hingegen ist bekannt, dass Briefwahlunterlagen auch mehrfach bei Wahlberechtigten ankamen.

**Beweis:** Eidesstattliche Versicherung des Herrn Walter Kussmaul, Kantstraße 105, 10627 Berlin nebst Lichtbild der Unterlagen, in Kopie anbei als **Anlage A14**

Ober eben gar nicht.

**Beweis:** Eidesstattliche Versicherung der Frau Gabriele Christiane Dobrinkat, Schulstraße 22, 17291 Oberuckersee OT Warnitz, vom 19.10.2021, in Kopie anbei als **Anlage A15**

In einem Fall wurden einer Briefwählerin am 17.09.2021 zwei Stimmzettel für die Teilnahme am Volksentscheid (mit) übergeben. Diese hat sie beide in dem Umschlag für Stimmzettel zur Wahl abgegeben.

**Beweis:** Eidesstattliche Versicherung des Herrn Frank Sommerfeld, Harry-S.-Truman-Allee 2, 14167 Berlin, vom 14.10.2021, in Kopie anbei als **Anlage A16**

In einem besonders hervorzuhebenden Fall kamen die Briefwahlunterlagen nicht an und tauchten zwei Tage vor dem Wahltag auf, versehen mit einem personalisierten Wahlschreiben der SPD.

**Beweis:** Eidesstattliche Versicherung des Herrn Paul Rüther, Strausberger Platz 14, 10243 Berlin, in Kopie anbei als **Anlage A17**

Zu den hier erörterten Themen verweisen wir auch auf die Anlage 1 zur Niederschrift über die Feststellung des amtlichen Endergebnisses für die Wahl zum 19. Abgeordnetenhaus von Berlin, Informationen der Landeswahlleitung über die Abgeordnetenhauswahl vom 13.10.2021, welche als **Anlage A18** in Kopie beigefügt ist. Daraus geht auch hervor, dass es schon im Vorfeld Hinweise auf Unregelmäßigkeiten beim Versand der Bundestagsstimmzettel (hier für Reinickendorf und Spandau) gegeben hat. Die hat auch der amtierende

Innensenator Berlins, Andreas Geisel, während der Sitzung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung vom 15.10.2021 eingeräumt, vgl. Wortprotokoll, Seite 9, beigefügt in Kopie als **Anlage A19**.

Das Wortprotokoll ist zur besseren Einordnung des Sachverhaltes und der bis zu dieser Sitzung seitens des Senats und der Bezirksverwaltungen herausgegebenen Informationen in Gänze beigefügt.

Die Probleme mit der wegen der Stimmzettel beauftragten Druckerei hat der rbb ebenfalls aufgegriffen:

„Bei der Aufarbeitung der zum Teil chaotischen Zustände bei den Wahlen in Berlin rückt auch die für die Stimmzettel zuständige Druckerei in den Fokus.

Die Brandenburgische Universitätsdruckerei war vom Land Berlin mit dem Druck der Wahlzettel für die Wahlen in Berlin zum Deutschen Bundestag, zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen sowie der Abstimmungszettel für den Volksentscheid "Deutsche Wohnen und Co. enteignen" beauftragt worden – diesem Auftrag kam die Druckerei auch nach.

Jedoch seien im Vorfeld der Wahlen Probleme "in einigen wenigen Fällen" bei der Konfektionierung der Wahlunterlagen bekannt geworden. Die Druckerei beauftragte deshalb Personal, die in den Bezirkswahlämtern stehenden Kisten zu kontrollieren, wie die Landeswahlleitung rbb|24 am Donnerstag mitteilte.

Kontrollen nicht in allen Bezirken durchgeführt

Die Landeswahlleitung hatte dem rbb-Inforadio bestätigt, dass die Kontrollen durch das Personal der Druckerei Anfang September auch stattfanden. Über die Größenordnung der Kontrollen könne das Landeswahlamt keine Angaben machen, da "die Druckerei sich mit den Bezirkswahlämtern direkt in Verbindung gesetzt hat", erklärte sie. Auf Nachfrage von rbb|24 bei drei der zwölf Berliner Bezirke, die laut Innensenator Andreas Geisel (SPD) besonders von Problemen betroffen waren, gaben zwei an, dass es nicht zu Kontrollen gekommen sei, der dritte antwortete bislang nicht.

Dass am Wahlsonntag Pannen nicht weiter eingedämmt wurden, lag möglicherweise also auch daran, dass die

beauftragten Kontrolleure nicht in allen Bezirken waren. Die konkreten Gründe hierfür sind nicht gänzlich klar.“

Quelle: rbb24 vom 08.10.2021, online seit 15.43 Uhr, „Druckerei beauftragte Nachkontrolle von Stimmzetteln in Berlin“

### 2.2.3. Übergabe von bereits angekreuzten Stimmzetteln und unterlassener Abgleich mit Wählerlisten in den Wahllokalen; Nichtzählung von Stimmen

Dem Tagesspiegel wurden zwei Fälle bekannt, in denen der Wahlzettel bereits bei der SPD angekreuzt gewesen sind.

**Beweis:** Zeugnis des Herrn Stefan Jacobs, zu laden über Verlag Der Tagesspiegel GmbH, Askanischer Platz 3, 10963 Berlin

Aus dem Wahllokal 713 in der Grundschule Rüdeshheimer Platz berichtet eine Wählerin, dass kein Abgleich zwischen Wählerverzeichnis und Personalausweis stattgefunden hat.

**Beweis:** Zeugnis der Frau Eva-Catrin Reinhardt, Rüdeshheimer Platz 11, 14197 Berlin

Aus den Wahllokalen 203, im Seniorenclub Am Mühlenberg in Tempelhof-Schöneberg, und 436, in der Hauptmann-von-Köpenick-Schule in Treptow-Köpenick, wurde exemplarisch bekannt, dass Wählerstimmen offenbar nicht gezählt wurden. So geben drei Wähler an, alle Stimmen für Liberal-Konservativen-Reformer abgegeben zu haben (Eidesstattliche Versicherungen als **Anlagen A20** und **A21** beigefügt). Diese Stimmen finden sich für die LKR nicht im veröffentlichten Ergebnis des Wahllokals. Im Wahllokal 203 sind angeblich keine Stimmen für die LKR und im Wahllokal 436 keine Zweitstimmen, was den Versicherungen der Zeugen widerspricht.

**Beweis:** Amtliche Ergebnisse der o. g. Wahllokale, in Kopie anbei als **Anlage A22** und **A23**

### 2.2.4. Übermittlung lediglich geschätzter Wahlergebnisse

Bereits am 30.09.2021 wurde bekannt, dass das Wahlamt von Charlottenburg-Wilmersdorf für mehrere Wahllokale identische Wahlergebnisse gemeldet hat:

„Die Schätzungen von Wahlergebnissen, die ohne entsprechende Kennzeichnung (Beispiel) auf der Website

der Landeswahlleitung stehen, sind eine weitere Merkwürdigkeit im Zusammenhang mit den Wahlen in Berlin.“

Quelle: rbb24 vom 30.09.2021, online seit 13:58 Uhr, „Charlottenburg-Wilmersdorf veröffentlicht Schätzungen statt Wahlergebnisse“

Auch in Spandau wurden Wahlergebnisse lediglich geschätzt, wie BZ am 20.10.2021 in ihrer Online-Ausgabe berichtet:

„Für die Zweitstimme zum Abgeordnetenhaus wurden 363 Stimmzettel versehentlich zu wenig ausgegeben“, sagt Bezirkswahlleiter Thomas Fischer. „Die Zweitstimmzetteln wurden erst ab 14.15 Uhr ausgeteilt, obwohl sie im Wahllokal von Anfang an vorhanden waren.“

Als die Ergebnisse dann ins System eingegeben werden sollten, waren Sie unplausibel und seien dann vermeintlich logisch angepasst worden. Hinweise auf einen Wahlbetrug gebe es nicht.“

Bemerkenswert an beiden Vorgängen ist, dass dies erst im Nachhinein eingeräumt werden musste, weil Unregelmäßigkeiten auffielen.

#### 2.2.5. Auffällige Häufung von ungültigen Stimmen und Wahlbeteiligung größer 100%

„Seit Tagen mehren sich die Berichte, dass in Berliner Wahllokalen Stimmzettel aus anderen Wahlkreisen bzw. Bezirken ausgegeben und verwendet wurden.“

Eine statistische Auswertung des rbb|24-Datenteams zeigt nun, dass es in mindestens 99 Wahlbezirken der Hauptstadt auffallend viele ungültige Stimmen gab. Betroffen sind davon mindestens 13.120 Stimmen bei allen Wahlgängen, die im vorläufigen amtlichen Endergebnis als ungültig gezählt wurden.

Der Bezirkswahlleiter von Friedrichshain-Kreuzberg, Rolfdieter Bohm, findet dafür klare Worte: "Wenn ein nicht-amtlich vorgesehener Stimmzettel verwendet wird, ist die Stimme ungültig."

Auch wenn der Wählerwillen auf diesen Stimmzetteln erkennbar sei, helfe das nichts, sagt Bohm. Ein Stimmzettel aus einem anderen Bezirk sei ein falscher

Stimmzettel. Wie oft das vorgekommen ist, müssen derzeit die Bezirkswahlleiter anhand der Niederschriften prüfen.“

Quelle: rbb24 vom 29.09.2021, online seit 14.10 Uhr, „Auffällig viele ungültige Stimmen in 99 Wahlbezirken“

Auch der Tagesspiegel hat sich die Zahlen genauer angesehen und fand mehr Wähler als Wahlberechtigte:

„Wir haben uns das auch nochmal angeguckt und so viel ist klar: Wir leben in einer einzigartigen Stadt. Nur hier gibt es mehr Wähler:innen als Wahlberechtigte, können also mehr Leute wählen als wählen dürfen. Äh, Moment, wie bitte? In mindestens 16 Wahlbezirken (Brief- und Urnenwahlbezirke zusammengerechnet) könnte es nach Berechnungen des Tagesspiegel Innovation Labs bei den Berliner Wahlen mehr abgegebene Stimmen als Wahlberechtigte gegeben haben. Drei Beispiele: Reinickendorf, Wahlbezirk 124J (gebildet aus Urnenwahlbezirk 417 + (Brief-)Wahlbezirk 4J), Volksentscheid: insgesamt 1382 Wahlberechtigte, aber 2146 abgegebene Stimmen. Wahlbeteiligung demnach: 150 Prozent. Tempelhof-Schöneberg: Briefwahlbezirk 077I kommt mysteriöserweise sowohl bei der AGH-Zweitstimme als auch beim Volksentscheid auf 126 Prozent Wahlbeteiligung (je 1120 Wahlberechtigte, 1414 Wählende). Neukölln, Briefwahlbezirk 083P, Volksentscheid: 2147 Wahlberechtigte, 2170 Wähler:innen. Fast eine Punktlandung mit etwas über 100 Prozent Wahlbeteiligung.“

**Beweis:** Frau Nina Breher, zu laden über Verlag Der Tagesspiegel GmbH, Askanischer Platz 3, 10963 Berlin

Laut Berliner Zeitung vom 01.10.2021 gab es Wahlbeteiligungen von bis zu 150 Prozent.

„Wahl-Chaos und kein Ende. Jetzt ist auch die Abstimmung zum Volksentscheid betroffen. Nach Angaben des Bezirkswahlleiters Reinickendorf, Daniel Dreher, gibt es auch im Bezirk Reinickendorf Unstimmigkeiten. So habe die Wahlbeteiligung zum Volksentscheid bei 150 Prozent gelegen. Ursache dafür ist laut Dreher ein Übertragungsfehler.

Betroffen sind demnach die Briefwahllokale 121E, 124J und 126F. Für die Wahl zum Deutschen Bundestag

müssen zudem im Briefwahllokal 124A die Erst- und Zweitstimmen nachgezählt werden. Dort habe es auffällig viele ungültige Stimmen gegeben.“

Quelle: Berliner Zeitung vom 01.10.2021, online seit 8.34 Uhr, „Bis zu 150 Prozent Wahlbeteiligung bei Berliner Volksentscheid zu Enteignung“

Eine mögliche Erklärung mag sein, dass auch bereits Verstorbene eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben. Das Wahlrecht in Berlin erstreckt sich also offenbar auch auf die Einwohner auf unseren Friedhöfen – oder eben Dritte, die für diese im Wege der Briefwahl das Wahlrecht ausüben konnten.

**Beweis:** Eidesstattliche Versicherung des Herrn Dirk Steffel vom 22.10.2021, Heiligenseestraße 123, 13503 Berlin, in Kopie anbei als **Anlage A24**

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diese Gruppe alles andere als vernachlässigbar ist: allein den Fall des Walter Steffel als zeitliche Grenze angenommen, beträfe dies etwa 120.000 Wählerstimmen, die durch diese Organisationsfehler im Namen von tatsächlich Verstorbenen abgegeben worden sein können.

**Beweis:** Übersicht Sterbefälle von 1991 bis 2020, als Screenshot anbei als **Anlage A25**

Das es sich bei dem Fall des Walter Steffel um keinen Einzelfall gehandelt hat, belegt das signifikant durchschnittliche höhere Lebensalter der laut der für Wahlen zuständigen Senatsverwaltung für Inneres in Berlin gemeldeten Personen.

**Beweis:** Antwort der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 03.08.2021 auf die Anfrage 18/28282 des Einspruchsführers zu Geburtsjahren der in Berlin als „lebend“ erfassten Personen, in Kopie anbei als **Anlage A26**

Schon ein einfacher Blick in „Wikipedia“ zeigt, dass diese Daten nicht stimmen können, denn sonst wäre Berlin einmal mehr ein Unikum – lebten doch gleich mehrere Menschen in Berlin, die älter sind als die ältesten Menschen im deutschsprachigen Raum, [abrufbar unter https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_%C3%A4ltesten\\_Menschen](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_%C3%A4ltesten_Menschen)

Vielmehr dürfte gerichtsbekannt sein, dass die Senate von Berlin, wie das Bundesverfassungsgericht so überdeutlich formuliert hat, Berlin eine „defizitäre Registerqualität und

fragwürdige Meldekultur“ beschert haben. Nicht zufällig, sondern mit Blick auf das fiskalische Interesse, über das Unterlassen von Abmeldungen – sei es wegen Wegzügen oder Todesfällen – höhere Einwohnermeldezahlen für den Länderfinanzausgleich darzustellen.

Nicht außer Acht kann bleiben, dass gerade bei den kleineren Parteien die Diskrepanz zwischen den Umfragen im Vorfeld der Wahl und dem Wahlergebnis nicht erklärbar ist; namentlich im Fall des Einspruchsführers und den Freien Wählern selbst.

„Drei Wochen haben die Freien Wähler um den früheren FDP-Abgeordneten und jetzigen FW-Spitzenkandidaten Marcel Luthe noch Zeit, auf Stimmenjagd zu gehen. In Brandenburg und Rheinland-Pfalz haben es die Freien Wähler in den Landtag geschafft, in Bayern regieren sie seit 2018 an der Seite der CSU. Schaffen die Freien Wähler nun auch den Einzug in das Berliner Landesparlament?

Zuletzt hat die Metademoskopieplattform Dawum Ende August einen Wert von 3,5 Prozent für die konservativ-liberale Partei ermittelt. Laut einer aktuellen Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Insa können sich zudem 27 Prozent aller Befragten zumindest vorstellen, am 26. September für die Freien Wähler zu stimmen. Dabei kommen die Befragten aus nahezu allen politischen Lagern.

Jeweils rund ein Drittel der bisherigen Wähler von SPD (31 Prozent), CDU (32 Prozent), FDP (32 Prozent) und AfD (38 Prozent) hat die Frage bejaht, sich vorstellen zu können, die Freien Wähler zu wählen. Gleiches gilt für jeden fünften Wähler der Linke und immerhin jeden sechsten Wähler der Grünen.“

Quelle: Berliner Zeitung vom 06.09.2021, online seit 11.13 Uhr, „Berlin: Wie relevant sind die Freien Wähler in der Hauptstadt?“

Laut dem amtlichen Endergebnis kommen die Freien Wähler bei der Wahl zum Abgeordnetenhaus auf lediglich 0,8 Prozent. Dies ist umso überraschender, als dass der Spitzenkandidat der Partei laut Umfragen zu den zehn bekanntesten und populärsten Berliner Landespolitikern gehört.

**Beweis:** Screenshot von [www.wahlkreisprognose.de](http://www.wahlkreisprognose.de), in Kopie anbei als **Anlage A27**

Daraus ergibt sich eine deutliche und schwer zu erklärende Differenz zwischen Umfragen und Wahlergebnis.

**Beweis:**

1. Erklärung von INSA Consulere zur Differenz zwischen Umfragen und Wahlergebnis, in Kopie anbei als **Anlage A28**
2. Zeugnis des Herrn Herman Blinkert, zu laden über INSA-Consulere GmbH, Arndtstraße 1, 99096 Erfurt
3. Zeugnis des Herrn Valentin Blumert, zu laden über wahlkreisprognose.de, Cauerstraße 35a, 10587 Berlin
4. Sachverständigengutachten

Im Wahllokal 230 wurde eine Wahlurne aus Pappe benutzt, die damit faktisch nicht (gesichert) verschlossen werden konnte.

**Beweis:** Eidesstattliche Versicherung des Herrn Matthias Poppe, Falkenhagener Straße 31, vom 13.10.2021, in Kopie anbei als **Anlage A29**

#### 2.2.2. Fehlende Barrierefreiheit

Aus der amtlichen Übersicht der Wahllokale in Berlin zeigt sich, das ein erheblicher Anteil – mehr als 30 Prozent - nicht barrierefrei zu erreichen war.

**Beweis:** Übersicht des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg über die Wahllokale und deren Barrierefreiheit, in Kopie anbei als Anlage **A30**

Die auch während der Wahlen bzw. Abstimmung geltenden Infektionsschutzmaßnahmen, hier namentlich die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, hat die Teilnahme für Personen, die aus medizinischen Gründen keine MNB tragen können, erschwert. In einem Wahllokal in Moabit setzte die Polizei das Wahlrecht zwei Betroffener durch.

„Ein Attest zur Befreiung von der Maskenpflicht hat die Wählenden davon entbunden, im Wahllokal eine Maske aufsetzen zu müssen. Dann musste genügend Abstand eingehalten werden, dafür sollten die Wahlvorstände individuelle Regelungen finden.

Zum Teil haben die Menschen dann im leeren Lokal gewählt, wie Wahlhelfer:innen berichten.

Diese Regelung sorgte auch für Konflikte: Der Berliner Autor Stefan Stuckmann war stellvertretender Wahlvorstand in einem Wahllokal in Moabit und berichtet,

zwei Frauen seien mit einem entsprechenden Attest ins Wahllokal gekommen. Er habe den beiden, wie in der Schulung vom Wahlamt empfohlen, angeboten wiederzukehren, wenn das Wahllokal leer wäre.

Nachdem die beiden das verweigert hätten, habe Stuckmann die Polizei gerufen. Die zwei Beamten hätten gegenüber dem Wahlvorstand geäußert, das Wahlrecht der Frauen mit Zwang durchzusetzen, schreibt Stuckmann auf Twitter.“

Quelle: Tagesspiegel vom 28.09.2021, Update online seit 11.43 Uhr, „Maskengegner-Regelung löst Konflikte im Wahllokal aus“

ff) Zusammenfassung zur Darstellung der Mängel während der Wahl am 26.09.2021

Die hiesige Darstellung kann angesichts der zahlreichen und vielfältigen Mängel bis zur Stunde nicht abschließend sein. Und es kommen auch immer wieder weitere Meldungen dazu, die zwar nicht so schwerwiegend sind, wie die zuvor dargestellten Mängel, aber ein Schlaglicht auf die Organisation und die Durchführung der Wahl im Land Berlin werfen.

„Freitag kam die offizielle Bestätigung unterschrieben von Landeswahlleiterin Petra Michaelis – an den Falschen! Die nächste Peinlich-Panne und die hoffentlich letzte, denn es war Michaelis' letzter Arbeitstag!

Ausgerechnet der Pankower Grüne, der von allen 147 gewählten Berliner Abgeordneten mit 10 446 Stimmen (41,3 Prozent) den höchsten Zuspruch erhielt, wurde nicht benachrichtigt.“

Quelle: Bild vom 18.10.2021, online seit 14.05 Uhr, „Noch eine Wahlpanne in Berlin: Gewinner und Verlierer verwechselt“

Marcel Luthe, Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin, hat nach der Wahl mehrere Schriftliche Anfragen an den Senat übermittelt. Hierzu hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport (man beachte, dass die Organisation der Wahl und von Sportereignissen in der Stadt in dasselbe Ressort fallen) bereits geantwortet, weist jedoch in allen Antworten auf die Fragen zur Organisation der Wahl zunächst auf Folgendes wortgleich hin:

„Der Senat weist daraufhin, dass die Aufklärung der Vorgänge am Wahltag noch nicht abgeschlossen ist,

zumal die unabhängigen und weisungsfreien Wahlorgane die Arbeiten zur amtlichen Feststellung des Wahlergebnisses erst mit Ende der 41. Kalenderwoche abgeschlossen haben werden. Damit sind belastbare Angaben häufig noch nicht möglich. So ist absehbar, dass sich bei Antworten auf einige Fragen der Erkenntnisstand des Senats im Zeitraum zwischen dem Verfassen und der Übersendung bzw. der Veröffentlichung der Antwort bereits wesentlich geändert haben kann. So hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport zwar unverzüglich nach dem Wahltag eine Abfrage bei den Bezirken und der Landeswahlleiterin zu den Vorgängen am Wahltag initiiert. Darauf konnten zum großen Teil aber zunächst nur Zwischenstände oder erste Einschätzungen mitgeteilt werden, weil die Aufklärung in den Bezirken selbst noch andauerte. Im Interesse einer sachgerechten Erfüllung des Informationsinteresses des Fragestellers und der Öffentlichkeit hat der Senat von einer Beantwortung insoweit abgesehen. Darüber hinaus beabsichtigt die Senatsverwaltung für Inneres und Sport eine Kommission einzurichten, die voraussichtlich auch weitere Detailfragen der organisatorischen Abläufe in den Bezirken beleuchten wird.“

**Beweis:**

1. Antwort der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 14.10.2021 auf die Schriftliche Anfrage 18/28 655 vom 04.10.2021, in Kopie anbei als **Anlage A13**
2. Antwort der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 14.10.2021 auf die Schriftliche Anfrage 18/28 657 vom 14.10.2021, in Kopie anbei als **Anlage A31**
3. Antwort der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 14.10.2021 auf die Schriftliche Anfrage 18/28 636 vom 14.10.2021, in Kopie anbei als **Anlage A32**

Es ist nach alledem widersprüchlich, dass bereits das amtliche Endergebnis vorliegt, eine Veröffentlichung im Amtsblatt aber erst am Ende der Sechs-Wochen-Frist erfolgen soll. Das kann letztlich nur bedeuten, dass man in der Senatsverwaltung selbst davon ausgeht, dass die Abläufe vor und während der Wahl einer umfangreichen Überprüfung bedürfen, während aber mit der Konstituierung des neuen Abgeordnetenhauses Fakten geschaffen werden sollen.

Vielmehr ist der Senat nunmehr am Zuge, alle Unregelmäßigkeiten und Mängel offen zu legen. Trägt man alle

öffentlich bekannten Mängel zusammen, so gibt es kein übergeordnetes Interesse, die sich aus dieser von Mängeln überhäuft Wahl ergebenden parlamentarischen Mehrheiten in Bestand erwachsen zu lassen.

Das Mitglied des 18. Abgeordnetenhauses, Marcel Luthé, hat auf die bislang nicht von der Senatsverwaltung beantworteten Fragen und sein Akteneinsichtsbegehren mit Schreiben vom 20.10.2021 sein berechtigtes Begehren noch einmal erneuert.

**Beweis:** Schriftliche Anfrage vom 20.10.2021, in Kopie anbei als **Anlage A33**

Zur rechtlichen Begründung soll im Folgenden vorgetragen werden. Der Beschwerdeführer behält es sich vor, zum Sachverhalt im Laufe des Verfahrens fortlaufend ergänzend vorzutragen.

- a) Verstoß gegen die im Landeswahlgesetz und insbesondere die in Art. 38 GG festgelegten Wahlgrundsätze, § 40 Abs. 2 Nr. 8 VGHG Bln

Der Beschwerdeführer macht diese erheblichen Mängel in der Wahlorganisation und Wahldurchführung als Verstöße gegen das BWahlG und die in Art. 38 GG festgelegten Wahlgrundsätze geltend. Insbesondere sind durch die geschilderten Vorgänge die folgenden Wahlgrundsätze verletzt:

- (I) Verletzung der Öffentlichkeit der Wahl

- Es ist nicht mehr hinreichend nachvollziehbar, dass die Stimmzettel unverändert in die Wahlurnen gelangt sind; insbesondere nicht, ob Stimmzettel nachträglich verändert worden sind
- Es ist nicht mehr hinreichend nachvollziehbar, dass diejenigen Stimmzettel in die Wahlurnen gelangt sind, welche von den Wählern ausgefüllt worden sind; insbesondere nicht, ob Wahlzettel nachträglich entfernt oder ausgetauscht worden sind
- Es ist nicht mehr hinreichend nachvollziehbar und sicher, dass das Auszählen der Stimmen korrekt erfolgte; insbesondere nicht, ob gültige Stimmzettel nachträglich für ungültig erklärt worden sind
- Es ist nicht mehr hinreichend sicher, dass die Auszählung der Stimmen erstmalig erst nach Ende des Wahlgangs erfolgte
- Der Grundsatz der Wahlöffentlichkeit ist verletzt, da der Zugang zu mehreren Wahllokalen, wie dargestellt, für Wähler, welche über das zeitliche Ende des Wahlgangs hinaus (18:00) noch zur Stimmabgabe „anstanden“, noch gewährt wurde, der Zugang der Öffentlichkeit aber ansonsten verwehrt wurde.

- Der Grundsatz der Wahlöffentlichkeit ist auch durch die Infektionsschutzmaßnahmen im Rahmen der Coronapandemie verletzt, da der Aufenthalt in den Wahllokalen, wie dargestellt, insbesondere im Bereich der Wahlkabinen und der Wahlurnen eine öffentliche Wahrnehmung des Einwurfs der Stimmzettel erheblich behinderte.
- Der Grundsatz der Wahlöffentlichkeit ist durch Verhinderung einer effektiven Wahlprüfung im Sinne des Art. 41 GG verletzt, da Ergebnisse teilweise geschätzt worden sind, Wahlzettel kopiert und durch die dargestellten Verzögerungen bei der Stimmabgabe nicht mehr ermittelbar ist, wie viele Wählerinnen und Wähler aufgrund der Verzögerungen und Behinderungen bei der Stimmabgabe am Wahltag von einer Stimmabgabe abgesehen haben.

#### (II) Verletzung der Amtlichkeit der Wahl

- Durch unzureichende Bereitstellung amtlicher Wahlunterlagen wie dargestellt.
- Durch teilweise Verwendung fotokopierter Wahlunterlagen und damit nicht den amtlich vorgesehenen Stimmzetteln.
- Durch unzulässige Schätzung des Auszahlungsergebnisses in einigen Wahlbezirken wie dargestellt.
- Durch unzureichende Sicherstellung der Verhinderung doppelter Stimmabgabe durch Briefwähler

#### (III) Verletzung der Gleichheit der Wahl

- Es ist nicht mehr hinreichend sicher, dass nicht in wesentlichem Umfang Stimmen von Nichtstimmberechtigten Wählern und Wählerinnen, welche zur Abgeordnetenhauswahl und dem Volksentscheid nicht aktiv wahlberechtigt gewesen sind, durch Zusendung oder Übergabe von Wahlunterlagen ihre Stimme abgeben konnten.
- Es ist nicht mehr hinreichend sicher feststellbar, in welchem Umfang bereits vorausgefüllte Wahlunterlagen vorgelegen haben.
- Die Gleichheit der Wahl ist auch dort verletzt, wo fotokopierte und damit per se ungültige Stimmzettel den Wählerinnen und Wählern zur Stimmabgabe gereicht worden sind.
- Die Gleichheit der Wahl ist verletzt, wo Wählerinnen und Wählern keine vollständigen Wahlunterlagen vorgelegt worden sind.
- Die Gleichheit der Wahl ist durch die massiven Unterschiede in Zugang (insbesondere aufgrund des parallel abgehaltenen Berlin-Marathons) und Wartezeit verletzt, da nicht mehr hinreichend sicher festgestellt werden kann, wie viele Bürgerinnen und Bürger von der Stimmabgabe abgehalten

worden sind. Dies kommt einer unzulässigen Privilegierung der Briefwähler gleich.

- Es ist nicht mehr hinreichend sicher feststellbar, in welchem Umfang Briefwählerinnen und -wähler eine Wahlbenachrichtigung erhielten und dann noch einmal persönlich ihre Stimme im Wahllokal abgeben konnten.

#### (IV) Verletzung der Freiheit der Wahl

- Es ist nicht mehr hinreichend sicher festzustellen, dass nicht ein erheblicher Teil der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger aufgrund unterkapazitärer Ausgestaltung der Wahllokale mit Wahlkabinen in Verbindung mit den innerstädtischen Sperrungen aufgrund des Berlin-Marathons, der Infektionsschutzmaßnahmen im Rahmen der Coronapandemie und der ungenügenden Verfügbarkeit von Wahlunterlagen von der Stimmabgabe Abstand genommen hat.

- Durch die mangelhafte Barrierefreiheit in den Wahllokalen ist die Freiheit der Wahl für behinderte Wählerinnen und Wähler verletzt.

#### (V) Verletzung der Allgemeinheit der Wahl

- Durch die dargestellten Mängel in der Wahlorganisation und dem Zugang zur Stimmabgabe ist auch die Allgemeinheit der Wahl verletzt.

#### (VI) Verletzung des Wahlheimnisses

- Durch die Verwendung fotokopierter Wahlunterlagen ist das Wahlheimnis verletzt, da die abgegebenen Stimmen auf diese Weise einzelnen Wählern, wenigstens jedoch einzelnen Gruppen von Wählern nachträglich zugeordnet werden können.

#### (VII) Unmittelbarkeit der Wahl

- Durch die Zugrundelegung von Schätzungen in erheblichem Umfang.

- Es ist nicht mehr hinreichend sicher auszuschließen, dass bereits vorausgefüllte Stimmzettel in die Wahlurnen gelangt sind.

- Es ist nicht mehr hinreichend sicher auszuschließen, dass Stimmergebnisse nachträglich abgeändert worden sind, gültige Stimmen als ungültig oder ungültige Stimmen als gültig umdeklariert worden sind.

### 1. Wahlrechtsgrundsätze

#### a) Wahlrechtsgrundsätze im Einzelnen

##### aa) Allgemeinheit der Wahl

Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl gebietet es allen Trägern hoheitlicher Gewalt Sorge zu tragen, dass kein Teil der Bevölkerung, einzelne Bevölkerungsgruppen oder Gruppen von

Personen aus (sozio-)ökonomischen, politischen oder einem der in Art. 3 Abs. 2 GG benannten Gründen von der Ausübung seines aktiven Wahlrechts auszuschließen. Die Allgemeinheit der Wahl soll dafür Sorge tragen, dass das Volk als Souverän und demokratischer Legitimator aller staatlicher Gewalt über seine eigenen Geschicke entscheiden kann, ohne dass befürchten zu müssen, von seinem ureigenen und grundlegenden Recht auf demokratische Partizipation ausgeschlossen zu werden. Dies stellt zugleich einen Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot aus Art. 11 der Verfassung von Berlin dar. Der damit faktisch verbundene Ausschluss von Menschen mit Behinderung wird hiermit ausdrücklich gerügt.

#### bb) Unmittelbarkeit der Wahl

Der Grundsatz der Wahlunmittelbarkeit soll sicherstellen, dass der Volkswille in Form der direkten Geltung der einzelnen Wählerstimme unverfälscht und ohne korrigierenden, abändernden oder abwertenden Zwischenakt zur Geltung kommt (vgl. BVerfGE 3, 45, 49).

#### cc) Freiheit der Wahl

Die Freiheit der Wahl gebietet nicht nur die Freiheit zur Entscheidung, ob und wer gewählt wird, der Staat muss unter diesem Aspekt vielmehr gewährleisten, dass der Gang zur Wahl und insbesondere die Stimmabgabe selbst in einer Art und Weise ausgestaltet ist, dass sie ohne Hindernisse und Beschränkungen stattfinden kann. Dieser Wahlgrundsatz steht dabei in einem besonders engen Verhältnis nicht nur zur Allgemeinheit der Wahl, sondern auch zu dem Aspekt des Wahlheimnisses, da nur eine geheime Wahl eine wirklich freie und ungezwungene Stimmabgabe gewährleistet. Anderenfalls muss der Wähler Repressalien – staatliche oder gesellschaftliche – befürchten, bestünde die Möglichkeit, seine Wahlentscheidung in Erfahrung zu bringen oder ihm auf andere Weise zuzuordnen zu können.

#### dd) Gleichheit der Wahl

Der Grundsatz der gleichen Wahl trägt dem Staat – in engem Zusammenspiel mit der Freiheit und der Allgemeinheit der Wahl – auf dafür Sorge zu tragen, dass jede einzelne Stimme denselben Wert aufweist, wie jede andere, dass Wählerstimmen nicht durch das Wahlverfahren entwertet oder sogar in ihr Gegenteil verkehrt werden (Stichwort: Negatives Stimmgewicht) oder durch Eröffnung des aktiven Wahlrechts für Personenkreise, welche nicht dieselbe staatsbürgerliche und damit demokratische Bindung an die Bundesrepublik

aufweisen, wie der unabhängige und mündige deutsche Staatsbürger.

#### ff) Geheimnis der Wahl

Wie dargestellt, steht das Wahlgeheimnis in einem engen Zusammenhang mit der Freiheit der Wahl. Die Geheimhaltung der Stimmenabgabe ist daher eine – insbesondere vor dem Hintergrund der gesamtdeutschen Geschichte – von derart zentraler Bedeutung, dass die verfassungsmäßige Ordnung dies Geheimnis nicht in das Belieben der Wähler stellt. Wahlvorgang und Stimmenabgabe müssen daher zwingend geheim bleiben. Mag es dem Wähler selbst anheim stehen, ob er das Geheimnis nach seiner Wahl offenbart, so verbietet das Wahlgeheimnis jede unmittelbare und mittelbare Möglichkeit der nachträglichen Überprüfung der Stimmabgabe.

#### b) Geltendmachung subjektivrechtlicher Wahlrechtsverstöße im Wahlprüfungsverfahren

Auch wenn das Wahlprüfungsverfahren als objektivrechtliches Verfahren ausgestaltet ist (BVerfGE 99, 1, 13), sind es dennoch Verletzungen individueller subjektiver Wahlrechte bei einzelnen Wählerinnen und Wählern, welche zwar nicht Gegenstand, wohl aber Auslöser für ein Wahlprüfungsverfahren sein können. Die durch Art. 38 Abs. 1 GG, die Wahlgesetze des Bundes und der Länder, sowie der ungeschriebenen, sich aus dem Rechtsstaatsprinzip, dem Demokratieprinzip und der Menschenwürde, Art. 1 Abs.1 S.1 GG stecken zwar einen objektiven Rahmen ab, der von allen Trägern hoheitlicher Gewalt bei Wahlen einzuhalten und zu wahren ist. Gleichsam sind diese Grundsätze kein förmlicher Selbstzweck, der nur nach außen hin den Schein rechtsstaatlicher und demokratischer Grundsätze wahren soll, vielmehr vermittelt diese verfassungsrechtlichen Gebote jedem wahlberechtigten Bundesbürger ein subjektives Recht, unter Wahrung dieser Grundsätze an demokratischen Wahlen teilnehmen zu können und zu dürfen (vgl. BVerfGE 51, 222, 334). Das Wahlergebnis ist letztlich nicht mehr und nicht weniger, als die Summe einer Vielzahl einzelner, individueller Stimmen, welches nur dann Gültigkeit beanspruchen kann, wenn hinreichend sichergestellt ist, dass die „Rechnung“, welche Grundlage für das Ergebnis ist, keine Fehler enthält, welche das Ergebnis verfälschen können. Daher ist nicht nur die Gesamtschau maßgeblich, ob das Ergebnis „ungefähr passt“. Der Wahlberechtigte würde so letztlich zu einem beliebig austauschbaren Objekt degradiert, welchem gegenüber man jeden noch so schwerwiegenden Verstoß gegen rechtsstaatliche Demokratieprinzipien bei der Wahl damit rechtfertigen könnte, von einer einzelnen Stimme

hinge das Ergebnis nicht ab. Mag man dies im Einzelfall noch aus demokratischer Sicht für hinnehmbar halten, so gebietet der – alle Träger öffentlicher Gewalt gleichsam verpflichtende – Vertrauensgrundsatz, dass dieser Einwand nicht einfach jedem Bürger einzeln entgegengehalten werden kann, wenn die Wahlfehler sich zwar jeweils auf individueller Ebene manifestieren, diese Manifestation aber jedem Individuum gegenüber dieselbe Tatsachengrundlage hat.

### 3.) Eingriffe in Wahlrechtsgrundsätze und deren verfassungsrechtliche Grenzen

#### a) Öffentlichkeit

Dieses Ergebnis gebietet auch, den Grundsatz der Wahlöffentlichkeit in diesem Lichte zu betrachten. Wenn der Bürger zwar als Individuum, gleichwohl als Teil des „Kollektivs“ der Wahlberechtigten an „allgemeinen“ Wahlen teilnimmt, dann nimmt er seine staatsbürgerlichen Rechte sowohl auf persönlicher Ebene wahr als auch als Teil der demokratischen, rechtsstaatlichen und republikanisch organisierten Volksgemeinschaft.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist die Wahlöffentlichkeit, welche sich aus dem Bekenntnis des Grundgesetzes für Demokratie, Republik und Rechtsstaat (Art. 38 i.V.m. 20 Abs.1, 2 GG; Schreiber/Thun, BWahlG, § 10 Rn. 1) ergibt, schlechthin Grundvoraussetzung für eine demokratische politische Willensbildung („Wahlcomputer“-Entscheidung, BVerfGE 123, 39, 68ff). Nach dieser Rechtsprechung fordert das Gebot der Öffentlichkeit die Kontrollierbarkeit des Wahlvorgangs, um Manipulationen zu verhindern, korrigierbar zu halten und unbegründetem Verdacht der Beeinflussung der Wahl von vornherein zu entkräften. Dazu gehört auch die Ausgestaltung in einer Weise, die die Kontrolle der Wahlen durch den Bürger ermöglicht (BVerfGE 124, 1, 22f). Daraus folgt zweierlei:

Unter Wahrung des Wahlheimnisses, welches insofern im Rahmen praktischer Konkordanz zur Öffentlichkeit in ein verfassungsgemäßes Verhältnis zu setzen ist, die öffentliche Durchführung der Wahl „vor den Augen der Bevölkerung“ und die öffentliche Überprüfbarkeit des Ergebnisses durch das Volk. Eingriffe sind daher also grundsätzlich nur zu Wahrung des Wahlheimnisses, Schutz von Persönlichkeitsrechten (z.B. beim Wunsch, auf Wählerlisten zugreifen zu können) oder unbedingten Gründen zur zielführenden und effektiven Durchführung der Wahlen zulässig.

#### b.) Allgemeinheit

Der Grundsatz allgemeiner Wahl entspringt dem Demokratieprinzip, Art. 20 Abs. 1 GG und sichert durch eine möglichst breite Beteiligungsmöglichkeit der Wählerinnen und Wähler die demokratische Legitimation des gewählten staatlichen Organs (Schreiber/Boehl, BWahlG, § 1 Rn. 9.). Jeder Staatsbürger muss in die Lage versetzt werden, sein Wahlrecht möglichst gleich und ungehindert wahrnehmen zu können. Daher sind die Grenzen, innerhalb derer die hoheitliche Gewalt zugunsten anderer Güter von Verfassungsrang (maßgeblich die Sicherstellung des Zustandekommens eines funktionstüchtigen Parlamentes) enge Grenzen gesetzt.

Daher ist es dem Staat grundsätzlich nur erlaubt, die Wahl an Bedingungen zu knüpfen, die jeder Wahlberechtigte leicht und ohne große Probleme erfüllen kann. Die Allgemeinheit der Wahl ist zudem im gesamten Wahlverfahren zu berücksichtigen und betrifft nicht nur die Zugangsvoraussetzungen zur Stimmabgabe. Allein schon die Tatsache, dass viele der Wahllokale wegen der mangelnden Barrierefreiheit nicht oder wegen der Infektionsschutzmaßnahmen nur sehr schwer zu erreichen waren, stellt einen gravierenden Verstoß gegen diesen Wahlgrundsatz dar.

#### c.) Unmittelbarkeit

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit ist darauf gerichtet sicherzustellen, dass ausschließlich und ohne Dazwischentreten anderer die Wahlberechtigten durch ihre Stimmabgabe auf die Zusammensetzung des zu wählenden staatlichen Organs Einfluss nehmen können. Die Unmittelbarkeit gebietet zudem – in Überschneidung und Zusammenwirken mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit – die Durchschaubarkeit des Wahlverfahrens und die Höchstpersönlichkeit der Wahlrechtsausübung (Schreiber/Boehl, BWahlG, § 1 Rn. 15). Die Unmittelbarkeit dient also der ungebrochenen demokratischen Legitimation zwischen Stimmabgabe des Stimmberechtigten und der Zusammensetzung des gewählten Organs. Der Wähler muss, sozusagen, bei der Wahl „das erste und das letzte Wort“ haben (vgl. Schreiber/Boehl, BWahlG, § 1 Rn. 16). Gestaltungen, die dazu führen, dass der Wähler das von ihm durch seine Stimmabgabe zumindest angestrebte Ziel, einer bestimmten Partei oder einem bestimmten Kandidaten potenziell den Einzug in das zu wählende Organ zu ermöglichen, nicht mehr erreichen oder erkennen kann, sind unzulässig. Ebenso mit verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätzen nicht mehr vereinbar ist es, wenn die abgegebene Stimme nicht mehr mit dem

Ergebnis der höchstpersönlichen Ausübung des Wahlrechts übereinstimmt.

#### d.) Freiheit der Wahl

Als wohl einer der zentralsten Pfeiler des grundgesetzlich verbrieften Wahlrechts steht die Freiheit der Wahl, welche nach Ansicht des BVerfG dem gewählten Organ nur dann seine Legitimation verleiht, wenn die Wahl frei ist und die Integrität der Willensbildung von Volk und Bürgern nicht verletzt (BVerfGE 44, 125, 139).

Der Grundsatz der Wahlfreiheit schützt dabei den aktiv Wahlberechtigten bereits vor irregulärer Beeinträchtigung auf Ebene seiner politischen Willensbildung. Dieser Grundsatz verbietet die Auskleidung der Wahl in einer Weise, welche die Entscheidungsfreiheit über das „Ob und Wie“ der Wahl vermeidbar verengt (BVerfGE 20, 56, 97). Die Freiheit der Wahl erfasst daher den gesamten politischen und rechtsstaatlichen Prozess der Wahl, sowohl vorgelagert auf der Ebene der Wahlwerbung und politischen Willensbildung als auch im Bereich von Durchführung und Auswertung der Wahlen.

Besonderes Gewicht dabei hat selbstredend die Freiheit der Stimmabgabe selbst, welche insofern weder für den Bürger als auch den Staat verzichtbar ist. Der Bürger muss nicht nur darüber entscheiden können, ob er überhaupt eine Stimme abgibt, die Freiheit der Wahl garantiert dem Wahlwilligen, dass er seine Stimme in der von ihm erkorenen Weise auch überhaupt abgeben kann. Dabei ist insbesondere amtliches Verhalten zu betrachten und vor dem Hintergrund der Relevanz der Wahlfreiheit für die demokratische Legitimation der Wahl zu beachten. Die staatliche Neutralitätspflicht gebietet hier in besonderem Maße, dass von amtlicher Seite keine Bevorzugung oder Benachteiligung von Parteien und Kandidaten stattfinden kann (unzulässige amtliche Wahlbeeinflussung). Dies betrifft im Rahmen der Durchführung der Wahl nicht nur den (barrierefreien) Zugang zur Stimmabgabe in den Wahllokalen, sondern auch Gestaltung und Handhabung der Stimmzettel, sowie die Auszählung der Stimmen.

Auch dieser Grundsatz kann nur in engen Grenzen unter Abwägung mit dem verfassungsrechtlich anerkannten Ziel, ein funktionsfähiges Parlament zu generieren, eingeschränkt werden.

#### d.) Gleichheit der Wahl

Der Grundsatz gleicher Wahlen gewährleistet eine egalitäre demokratische und politische Teilhabe des Wahlvolks. Das BVerfG versteht das Gleichheitserfordernis im Sinne einer streng-formalen Gleichheit und als elementares Erfordernis der Verwirklichung des Demokratieprinzips im Sinne des Art. 20 Abs. 1 GG (vgl. Schreiber/Buehl, BWahlG, § 1 Rn. 42). Dabei manifestiert sich die Gleichheit einerseits auf der Gleichheit im Erfolgswert der Stimmen, der jedwede Auf- oder Abwertung einzelner Stimmen verbietet, ebenso ein Verbot, einzelnen Bürgern mehrere Stimmen mit gleichem Gewicht im Verhältnis zur Allgemeinheit einzuräumen. Abweichungen bedürfen nach Auffassung des BVerfG eines besonders zwingenden Grundes. Der Grundsatz gleicher Wahlen ist etwa nicht berührt, wenn – zur Erreichung eines effektiv funktionierenden Parlamentes – aufgrund zulässiger Sperrklauseln einzelne Stimmen keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des gewählten Organes haben, weil die gewählte Partei an der Sperrklausel scheitert oder die mit Erststimme gewählte Person unterliegt und daher kein Mandat erwirbt.

Der Gleichheitsgrundsatz gilt dabei für das gesamte Wahlverfahren.

#### 4. Mandatsrelevanz

Die hier aufgeführten Fehler in Organisation, Durchführung und Auswertung der Wahl sind auch, wie es das BVerfG in ständiger Rechtsprechung fordert (BVerfGE 59, 119, 123), von Mandatsrelevanz, haben also Auswirkung auf die Mandatsverteilung.

Das BVerfG stellt dabei darauf ab, ob bei korrekter Durchführung der Wahl es zu einer derartigen Abweichung im Stimmresultat führen würde, dass es zu einer anderen (personellen) Zusammensetzung des gewählten Organes kommt; sei es, weil aufgrund eines veränderten Zweitstimmenergebnisses eine politische Partei mehr oder weniger Sitze für sich beanspruchen könnte, sei es, weil ein Kandidat die Erststimmwahl gewonnen und statt des bisherigen Wahlsiegers das Direktmandat erhalten hätte.

In dieser hier vorliegenden, im Nachkriegsdeutschland wohl bisher einzigartigen Situation sehen sich wohl alle Parteien und Kandidaten mit einem gewichtigen und entscheidenden Problem konfrontiert, was die Mandatsrelevanz betrifft: Sie wissen es nicht und können es auch nicht wissen. Diese, bisher noch nie dagewesene Kumulation von schwersten Wahlfehlern, bei dem jeder für sich genommen schon die Ungültigkeit des Wahlergebnisses nach sich ziehen müsste, ist es dem

Beschwerdeführer und im Grunde genommen jedem Bürger, jedem staatlichen Organ und jedem unabhängigen Beobachter, der das Wahlergebnis nachvollziehen, überprüfen, be- oder auswerten will, vollkommen unmöglich zu beurteilen, in welchem Ausmaß sich die gerügten Fehler auf das Wahlergebnis in concreto niedergeschlagen haben. Die für die Durchführung der Wahl verantwortlichen Hoheitsträger haben es schlichtweg unmöglich gemacht, die demokratische Legitimation des Wahlergebnisses durch eine fortwährende Aneinanderreihung von Versäumnissen, Organisationsfehlern und Mängeln in der Durchführung der Wahl auch nur im Ansatz nachvollziehen zu können.

Davon geht der Berliner Senat auch eindeutig selbst aus, wenn auf Anfrage des Beschwerdeführers mitgeteilt worden ist, die aus Sicht des Senates tolerable Anzahl an Bürgern, die aufgrund der Versäumnisse ihre Stimme nicht abgeben können, betrage Null (Antwort auf die schriftliche Anfrage des Abgeordneten Marcel Luthé Nr. 18/28 657 der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 14.10.2021).

Es ist vor dem Hintergrund der hiesigen Darlegungen leider nicht mehr auszuschließen bzw. davon auszugehen, dass sich die dargestellten Mängel auf die eine oder andere Weise in jedem der Berliner Wahlbezirke auf erhebliche Art und Weise ausgewirkt und auf das Wahlergebnis niedergeschlagen haben. In einem solch eklatanten Fall ist es nicht Sache des Beschwerdeführers, nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Beweisvereitelung den Beweis zu führen, da es gerade die gerügten Wahlfehler sind, welche dem Beschwerdeführer die Darlegung für einen abweichenden Ausgang der Wahl zu leisten (so etwa OVG Koblenz, NVwZ 1991, 598, 601; vgl. auch Kokott, Juliane, Beweislastverteilung und Prognoseentscheidungen bei der Inanspruchnahme von Grund- und Menschenrechten, Berlin 1993, 31, 68).

Es ist für das Vorliegen eines Wahlverstoßes allein entscheidend, ob eine Lage geschaffen wurde, in der ein solcher Verstoß möglich war (vgl. BAGE 86 [1997], 117, 122).

Diesem Schriftsatz ist eine Excel-Tabelle mit einem Überblick über die Ergebnisse der Wahlen und deren Auswirkungen auf die Bezirksliste dargestellt, anbei als **Anlage A36**

Zur mathematischen Frage der Mandatsrelevanz exemplarisch aus der Excel-Tabelle:

Wir wissen, dass Menschen in Charlottenburg-Wilmersdorf nicht wählen konnten, obwohl sie wollten, siehe auch die

eidesstattliche Versicherung von Winfried Schneider vom 24.10.2021, dem Gericht bereits als **Anlage A1** übersandt.

Wenn in Charlottenburg-Wilmersdorf 555 Stimmen mehr für die FDP angefallen wären (2016 waren Steglitz-Zehlendorf und Charlottenburg-Wilmersdorf 597 Stimmen auseinander, auch 2011 waren die beiden Bezirke um 337 Stimmen auseinander, diesmal aber fast 2.000 Stimmen Unterschied), wäre der Zweite der Bezirksliste Charlottenburg-Wilmersdorf und nicht der Erste der Bezirksliste Neukölln eingezogen.

In Anbetracht dessen, dass insbesondere Charlottenburg-Wilmersdorf nach allen vorliegenden Schilderungen besonders intensiv von den Organisationsmängeln betroffen war und es hier im Vergleich zu den vorherigen Wahlen auch mathematisch eine erhebliche Auffälligkeit von über 1.500 Stimmen Differenz zu den Wahlen 2011 und 2016 bei der FDP gibt, ist also auch dies erheblich für die Zusammensetzung des Parlaments.

Ähnliche Fälle ergeben sich in quasi beliebiger Häufigkeit: bei der CDU machen 23 Stimmen zwischen Neukölln und Treptow-Köpenick, bei der SPD 47 Stimmen den Unterschied zwischen Steglitz-Zehlendorf und Tempelhof-Schöneberg usw.

#### **Beweis:** Sachverständigengutachten

Bezogen auf die Abgeordnetenhauswahl ist also bereits eine kleine Verschiebung für die Zusammensetzung des Hauses – nicht zwingend die Mandate der Parteien, aber die Personen der Abgeordneten – relevant.

Wir behalten uns vor, zu diesem Punkt noch weiter vorzutragen und den Sachverhalt zu ergänzen.

#### 4. Mangelhafte Vorbereitung der Wahl, Organisatorische Mängel

##### 4.1. Zu wenig Wahlkabinen

Ungeachtet der Mängel am Wahltag muss der Landeswahlleitung bereits vorab bekannt gewesen sein, dass die Zahl der Wahlkabinen schon mathematisch nach eigener Planung nicht ausreichen werde, um das Wahlrecht für alle Wahlberechtigten auch sicher ausüben zu können.

Ausweislich des Wortprotokolls der 80. Sitzung des Innenausschusses – Seite 7 der **Anlage A19** – hatte die Landeswahlleitung – angesichts von sechs Stimmzetteln eher knapp bemessene drei Minuten pro Wähler für die Stimmabgabe geplant.

Angesichts einer Gesamtzahl von 2.737.562 Wahlberechtigten ergibt das eine Gesamtdauer von 8.212.686 Minuten für alle Wahlvorgänge, verteilt auf 2.245 Wahllokale ergibt das 3.658 notwendige Minuten Wahlzeit pro Wahllokal.

Um diese Wahlvorgänge also innerhalb der zehnstündigen Wahlzeit zu erledigen, müssten – wenn es denn keine „Pannen“ gibt und keinerlei Verzögerung oder Ballung/Verteilung der Wähler eintritt, was sicher lebensfremd ist - 365,8 „Wahlminuten“ pro Stunde zur Verfügung stehen. Die Lösung kann also nur darin bestehen, für mehr als eine Wahlkabine zu sorgen – und zu hoffen, dass es an der Wahlurne selbst nicht einen weiteren Engpass gibt.

Um also die notwendigen 365,8 Wahlminuten zu erreichen, sind  $365,8/6 = 6,09$  Wahlkabinen durchschnittlich erforderlich gewesen.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Diese hat es aber schlicht nicht gegeben.

Allen Berichten zufolge hat es zwei bis drei Wahlkabinen im Durchschnitt gegeben, was demnach vollkommen unzureichend war.

Selbst wenn man aus verfassungsrechtlicher Sicht zuließe, dass die ausgegebenen Briefwahlunterlagen bei der Planung in Abzug gebracht würden, ergäbe sich kein anderes Ergebnis, denn auch dann wären noch mindestens 4 Wahlkabinen pro Wahllokal im Durchschnitt und bei vollkommen gleicher Verteilung über den Wahltag erforderlich gewesen, die es aber auch nicht gegeben hat.

Zudem steht es dem Wähler frei, auch trotz Anforderung – die Zustellprobleme haben wir ja bereits angesprochen – von Briefwahlunterlagen im Wahllokal zu wählen.

Auch wäre es natürlich unzulässig, einen gewissen Teil von Nichtwählern „fest“ einzuplanen, denn dies würde ja unweigerlich dazu führen, dass bei einem plötzlichen Anstieg des Interesses an Wahlen viele Bürger ihr Wahlrecht deshalb faktisch verlieren würden, weil sie bei der letzten Wahl nicht gewählt haben.

Das dies unzulässig ist, dürfte unstreitig sein.

4.2. Nicht bekannt, dass organisatorische Mängel nach Hinweis des Bundeswahlleiters abgestellt worden sind

Soweit die Landeswahlleiterin öffentlich behauptet hat, den Organisationsmangel bei der Briefwahl hinsichtlich der Verwendung derselben Wahlurne für EU-Ausländer und Minderjährige einer- und aller anderen Wahlberechtigten andererseits nach dem Hinweis des Bundeswahlleiters wenige Tage vor dem Wahltag dadurch abgestellt zu haben, dass getrennte Wahlurnen verwendet würden, kann der Einspruchsführer nicht beurteilen. Hier muss die Wahlleitung Stellung nehmen und dies im Einzelnen darlegen.

Bezüglich der Hinweise auf zu wenige Wahlkabine ist dies jedenfalls nicht schlüssig.

Ausweislich der Antwort des Senats auf die Parlamentarische Anfrage des Abgeordneten Luthé vom 02.07.2021 standen nicht einmal für die damals bestehende Planung ausreichend Wahlurnen zur Verfügung, sondern mussten erst noch beschafft werden.

**Beweis:** Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27 992 vom 21. Juni 2021 über Wahlurnen, in Kopie anbei als **Anlage A37**

Es ist nicht ersichtlich und erscheint unplausibel, dass plötzlich, wenige Tage vor der Wahl noch eine hohe dreistellige Zahl weiterer Wahlurnen beschafft worden sein soll.

4.3. Zu wenig Wahlzeit, Ausschöpfung über den rechtlichen Rahmen hinaus

Die Streitfrage, ob und in welchem Umfang die Wahlzeit nach § 41 Abs. 1 LWO i.V.m. § 54 Abs. 1 Satz 2 LWO über 18:00 Uhr hinaus ausgedehnt wird, wenn Personen „sich aus Platzmangel vor dem Wahllokal befinden“ erscheint vorliegend ganz erheblich. Die nach einer Vielzahl von öffentlichen Berichten vor vielen Wahllokalen deutlich über 100 Meter langen Schlangen könnten noch als „vor dem Wahllokal“ verstanden werden, aber wer soll denn wie genau kontrolliert haben, ob – insbesondere nach Einbruch der Dämmerung – Personen sich an einer Stelle in den Schlangen dazu gestellt haben? Das war und ist schon organisatorisch ausgeschlossen, zumal die dazu berufenen Wahlhelfer im Wahllokal befindlich sein sollten.

Dass es sich hierbei mitnichten um Einzelfälle gehandelt hat, exemplarisch im Bezirk Pankow praktisch kein Wahllokal um 18:00 Uhr geschlossen hat und das letzte Wahllokal erst um

20:56 Uhr (!) geschlossen hat, ergibt sich aus dem Protokoll des Wahlausschusses Pankow.

**Beweis:** liegt dem Gericht bereits als **Anlage A9** vor

Daß die reguläre Schließung der Wahllokale um 18:00 Uhr nicht nur theoretische, sondern erhebliche praktische Bedeutung für die Sicherstellung freier – also auch unbeeinflusster – Wahlen hat, dürfte unbestreitbar sein. Daher zeigt sich auch vorliegend die praktische Bedeutung im Sinne eines mandatserheblichen Wahlfehlers dahingehend, dass ein ganz erheblicher Teil der Wahlberechtigten – in Ermangelung der Beantwortung der Parlamentarischen Anfragen des Einspruchsführers durch den Senat kann dieser Anteil gegenwärtig nur auf zumindest 15 Prozent der Wähler geschätzt werden - ihre Stimmen abgegeben haben, nachdem Nachwahlbefragungen um 18:00 Uhr veröffentlicht worden sind. Diese Wähler standen also unter dem Eindruck, dass nach den von rbb und ZDF veröffentlichten Zahlen lediglich ein hauchdünner Unterschied von knapp einem Prozent gelegen hat.

**Beweis:** Screenshot der WELT-Wahlsendung mit Darstellung der Prognosen der Berlin-Wahl nach Veröffentlichung der Zahlen von rbb und ZDF um 18.00 Uhr, in Kopie anbei als **Anlage A38**

Nicht umsonst ist eine solche Veröffentlichung „vor Schließung aller Wahllokale“ durch § 29 Landeswahlgesetz ausdrücklich verboten.

Es kann daher – auch mit Blick auf die Unterschiede zwischen den ersten Prognosen und dem tatsächlichen Ergebnis jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass diese Veröffentlichungen Einfluss auf das Wahlverhalten von – etwa – 15 Prozent der Wähler hatte. Die daraus resultierende Mandatsrelevanz erscheint daher offensichtlich.

Das Stimmzettel für die Abgeordnetenhauswahl, den Volksentscheid und die Wahlen zum Deutschen Bundestag auch an Minderjährige und EU-Ausländer ausgegeben wurden, steht nach den vorgelegten, glaubhaft gemachten und unter Beweisangebot gestellten Darstellungen ebenso fest wie der Umstand, dass Wahlbenachrichtigungen an schon 2017 Verstorbene verschickt wurden.

Nur wie viele genau kann niemand sagen, was aber nicht zu Lasten des Einspruchsführers gehen kann.

Diese Gruppen umfassen in Berlin insgesamt rund 450.000 Menschen, die selbst oder für die ein Dritter hätte wählen können, obwohl er dazu nicht berechtigt war.

450.000 Wähler machen etwas mehr als ein Viertel aller gültigen Stimmen aus und sind mehr, als der „Wahlsieger“ SPD überhaupt erhalten hat. Die daraus resultierende Mandatsrelevanz erscheint daher ebenfalls offensichtlich.

Weiter ergänzen wir nach teilweiser Einsichtnahme – es sei hier noch einmal an die notwendige Gewährung rechtlichen Gehörs und den Umstand, dass das Gericht weder dem Beteiligten (vollständig) noch irgendeinem anderen Einspruchsführer die mit Schreiben vom 23.03.2022 an die Landeswahlleiterin beigezogenen Wahl Niederschriften übermittelt worden sind, auch insoweit die Beteiligten also keine Kenntnis vom gesamten Verfahrensstoff hat.

Von Amts wegen eingeführte Tatsachen und Beweismittel (BVerfGE 15, 214/218; 70, 180/189; 101, 106/29) sind ebenso Teil des Verfahrensstoffs im Sinne des Art. 103 Abs. 1 GG wie beigezogene Verwaltungsakten (BVerfGE 17, 86/95), Behördenauskünfte (BerlVerfGH, JR 97, 189) oder gerichtskundige Tatsachen (BVerfGE 10, 177/183).

Es dürfte daher unstreitig sein, dass die Niederschriften aus den Wahllokalen Teil des Verfahrensstoffs sind. Ebenso dürfte unstreitig sein, dass die Beteiligten – mit Ausnahme des hiesigen Beteiligten und Einspruchsführers im Verfahren 132/21 für 10 der 12 Berliner Bezirke – diesen Verfahrensstoff nicht kennen und insoweit ein erheblicher Verfahrensmangel vorliegt, der jedoch (noch) heilbar ist.

Vorsorglich ergänzt der Beteiligte das bisherige Vorbringen wie folgt:

Zunächst wurde zwischenzeitlich bekannt, dass der Senat von Berlin, namentlich die auch für die Durchführung der Wahlen zuständige Senatsverwaltung für Inneres über einen strukturierten Bericht zahlreicher weiterer Vorkommnisse in den Wahllokalen verfügt, den er bisher jedoch verschwiegen hat. Auch aus diesem Bericht werden sich weitere Wahlmängel ergeben, die nicht nur eine Relevanz für die Mandatsverteilung aufweisen, sondern darüber hinaus weitere relevante Vorkommnisse in den Wahllokalen aufzeigen werden, die nicht durch die Wahlvorstände protokolliert worden sind.

**Beweis:**

Herbeiziehung des vollständigen, ungeschwärzten  
Berichts der Besonderen Aufbauorganisation (BAO)  
Wahlen der Polizei Berlin

Zudem zeigt sich, dass die als 19. Abgeordnetenhaus von Berlin agierende Versammlung schon nicht in der Lage wäre, den Nachweis ihrer eigenen demokratischen Legitimation zu führen:

dieser ergibt sich grundsätzlich aus einem *ordnungsgemäß* festgestellten Wahlergebnis. An diesem fehlt es jedoch vorliegend schon deshalb, weil die den Bezirkswahlausschüssen gemeldeten Ergebnisse der einzelnen Wahllokale in einer Vielzahl von Fällen – die allein nach cursorischer Sichtung der Niederschriften etwa 285.000 Stimmen betreffen, wie das Gericht bei eigener Prüfung des Beweismittels erkennen wird - nicht ordnungsgemäß protokolliert worden sind.

Die dankenswerterweise beigezogenen Niederschriften entsprechen betreffend mindestens 285.000 gewerteter Stimmen nicht den Anforderungen des Abschnitts IV der Landeswahlordnung, der die Ermittlung der Wahlergebnisse regelt, denn nach § 65 LWO wird eine Wahlniederschrift (allein) auf dem amtlichen Vordruck gefertigt und von allen bei der Auszählung der Stimmzettel anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet.

**Beweis:**

Vollständige Inaugenscheinnahme der bereits beigezogenen Niederschriften der Berliner Wahllokale

Auch haben die Bezirkswahlämter offensichtlich nicht die nach § 65 Abs. 3 LWO erforderlichen Prüfungen vorgenommen, ob die Niederschriften diesen Vorschriften entsprechen.

Die LWO stellt eine Konkretisierung der Wahlgrundsätze aus Art. 39 VvB – Art. 38 GG analog – dar und soll die Einhaltung der Grundsätze allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und direkter Wahl sicherstellen.

Wenn diese nicht eingehalten werden – wie sich aus der Sichtung der beigezogenen Niederschriften, gegen deren Herausgabe auf Antrag des hiesigen Mandanten sowohl als Abgeordneter als auch als Bürger sich der Senat von Berlin und die nachgelagerten Behörden zunächst gesträubt hatten, ergibt – fehlt es an der Wahlen im Sinne des Art. 39 VvB, so dass auch aus diesem Grunde die Wahlen zum 19. Abgeordnetenhaus von Berlin nichtig sind.

Angesichts der bisher langen Verfahrensdauer und der elementaren Bedeutung der Wahlen wird höflichst um dienstliche Stellungnahme gebeten, welche Ermittlungen hinsichtlich der vorgetragenen Wahlfehler bisher von Amts wegen durch den Senat geführt wurden, vgl. BVerfGE 40, 11 <30>; 66, 369 <378>; 146, 327 <364>.

*Die Wahlprüfung ist ein Gebot des Demokratieprinzips (vgl. BVerfGE 85, 148 <158>; Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 41 Rn. 7 <Juli 2021>). Die Ausübung des Wahlrechts stellt den wesentlichen Akt der Teilhabe der Bürger an der Staatsgewalt dar (vgl. BVerfGE 8, 104 <115>; 83, 60 <71>; 122, 304 <307>). Das Recht, in Freiheit und Gleichheit durch Wahlen und Abstimmungen die öffentliche Gewalt personell und sachlich zu bestimmen, ist das vornehmste Recht der Bürger im demokratischen Staat (vgl. BVerfGE 1, 14 <33>; 151, 1 <46 Rn. 106>; 151, 152 <166 Rn. 37>) und elementarer Bestandteil des Demokratieprinzips.*

*Die strikte rechtliche Regelung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl und die Kontrolle ihrer Anwendung entsprechen dieser Bedeutung der Wahl zum Deutschen Bundestag als Ausgangspunkt aller demokratischen Legitimation auf Bundesebene wie auch der Gewährleistung des aktiven und passiven Wahlrechts durch Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG (vgl. BVerfGE 89, 243 <250 f.>; 122, 304 <306>).*

*Leidet der Wahlvorgang an Mängeln, die das Wahlergebnis beeinflussen, spiegelt sich in der Zusammensetzung des Parlaments der Wählerwille nicht unverfälscht wider und ist die Legitimitätsgrundlage des politischen Prozesses beeinträchtigt.*

*Eine effektive Überprüfung der Korrektheit der Wahl ist mithin unabdingbar, wenn die Vertrauensbasis des demokratischen Staates nicht nachhaltig erschüttert werden soll.*

Angesichts des in den vergangenen zwei Jahren massiv gesunkenen Vertrauens in die Demokratie in Deutschland - im Sommer 2020 gaben in einer repräsentativen Studie der Bertelsmann-Stiftung 45 Prozent der Befragten an, der Bundesregierung zu vertrauen, im Februar 2022 nur noch 18 Prozent; mit der Demokratie in Deutschland waren im Sommer 2020 61 Prozent der Befragten zufrieden, im Februar 2022

hingegen nur noch 42 Prozent – müssen die offenkundigen Wahlmängel unverzüglich und vollständig aufgeklärt werden.

So schwerwiegend sind hier die Verstöße, dass hier der sich aus dem Demokratieprinzip ergebende Bestandsschutz der aus der mangelhaften Wahl vom 26.09.2021 hervorgegangenen Volksvertretung keinen Schutz mehr verdient. Denn es kann hier nicht mit einer dem Wesensgehalt des Demokratieprinzips entsprechenden Sicherheit festgestellt werden, dass die sich neu konstituierenden Organe der Volksvertretung auf Grundlage des Volkswillens zusammenfinden.

#### **5. Fehlerhaftigkeit des Endergebnisses der Abgeordnetenhauswahl wegen Verfassungswidrigkeit der Ermittlungsgrundlage; Verstoß der Sperrklausel aus Art. 39 Abs. 2 VvB und Art. 70 Abs. 2 Satz 2 VvB**

Das Wahlergebnis ist zudem ebenfalls zu beanstanden, weil es auf einer verfassungswidrigen Ermittlungsgrundlage beruht. Der Beschwerdeführer richtet sich dabei gegen die in Art 39 Abs. 2 VvB aufgestellte Sperrklausel („Fünf-Prozent-Hürde“) und die in Art. 70 Abs. 2 Satz 2 VvB kodifizierte Sperrklausel („Drei-Prozent-Hürde“) als Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichheit der Wahl und damit gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz aus Art. 10 Abs. 12 VvB.

Es liegt damit ein hier inzident zu prüfendem Fall von „verfassungswidrigem Verfassungsrecht“ vor, bei dem verfassungsgestaltendes Verfassungsrecht an einer Stelle gegen Verfassungsnormen an anderer Stelle verstößt. Dabei sind positivrechtliche Fälle nur in bestimmten Fällen erfasst. Das ist etwa im Bundesverfassungsrecht in der Ewigkeitsklausel des Art. 79 Abs. 3 GG der Fall.

Als Orientierungspunkt dient daher auch auf Ebene der Landesverfassungen der Wesensgehalt der landesrechtlichen Grundrechte, Art. 36 Abs. 2 VvB. Kollidierendes Verfassungsrecht ist also verfassungswidrig, wenn es die Grund- und Menschenrechte in ihren wesentlichen Grundzügen verletzt.

Diese Frage lässt sich außerhalb der für die Ewigkeit garantierten und in ihrem Wesensgehalt unantastbaren Grundrechten niemals abschließend beantworten, sondern bedarf stets einer neuerlichen Betrachtung und Einordnung in den zeitgeschichtlichen und gesellschaftlichen Kontext. Eine Regelung, die zum Zeitpunkt ihrer Einführung nicht zu beanstanden gewesen sein mag, kann sich durch veränderte Auffassungen von Sitte, Moral, gesellschaftlichem

Zusammenleben und wissenschaftlichen Erkenntnissen zu einem späteren Zeitpunkt den Wandel der Welt nicht mehr widerspiegeln und sich daher als verfassungswidrig herausstellen.

Es ist daher mehr als nur angezeigt, die Sperrklauseln des Art. 39 Abs. 2 und Art. 70 Abs. 2 Satz 2 VvB einer solchen Überprüfung zu unterziehen. Man wird dabei schnell zu dem Ergebnis kommen können, dass eine Sperrklausel jedenfalls in Höhe von 5% nicht mehr der gesellschaftlichen Realität im Lande Berlin entspricht und das Bedürfnis der diversen, bunten und vielfältigen Berliner Bevölkerung an ebenso diverser, bunter und vielfältiger politischer Partizipation nicht mehr widerspiegelt.

Die Grundlage von Sperrklauseln findet sich in den historischen Erfahrungen der frühen Weimarer Republik: Mangels Sperrklausel saßen dort Abgeordnete von teils 17 Parteien im Reichstag. Dieser Umstand wird heute dafür verantwortlich für die Zersplitterung des Parlaments verantwortlich gemacht, welches letztlich zum Scheitern der Republik geführt habe.

Die heute in Deutschland „übliche“ Fünf-Prozent-Hürde muss daher zunächst vor diesem historischen Kontext gesehen werden, andererseits auch vor dem spezifischen gesellschaftlichen und politischen Gegebenheiten ihrer Etablierung, als diese auf Bundesebene im Jahre 1953 durch das BWahlG etabliert wurde. So war die politische Landschaft in Deutschland noch bis zur Bundestagswahl 2013 eine der „großen Volksparteien“, bei der sich diese (CDU/CSU und SPD) im Bereich von 40% der Stimmen, teilweise sogar nahe an der absoluten Mehrheit bewegten. Bei der Bundestagswahl 2021 hingegen erreichen die beiden „großen Volksparteien“ zusammen nicht einmal mehr 50% der Stimmen. Ein sehr ähnliches Bild zeichnet sich bei der Betrachtung der Berliner Abgeordnetenhauswahlen. Seit dem Jahr 2001 ist die „Zeit der großen Volksparteien“ im Abklingen und heute, wo CDU und SPD ihre mit Abstand historisch schlechtesten Ergebnisse erzielt haben, lässt sich mit Fug und Recht behaupten: Die Zeit der großen Volksparteien ist nun auch vorbei. Nicht nur hat eine deutliche Einebnung in Bezug auf die „kleineren Parteien“ (insb. Grüne und Linke) stattgefunden, welche sich nun auf nahezu Augenhöhe zu „den großen“ bewegen. Vielmehr haben die „sonstigen“ Parteien, also diejenigen, die an der bisherigen Sperrklausel gescheitert sind, insgesamt ein historisches Ergebnis erzielt: 8,4% der Erststimmen und 12,5% der Zweitstimmen gingen an „Kleinstparteien“, darunter auch die Partei des Beschwerdeführers.

Das ist schon deswegen bemerkenswert, weil das Zweistimmenergebnis damit erheblich über demjenigen der AfD und der FDP liegt und zumindest in das Fahrwasser der viertstärksten Kraft (Die Linke) gerät.

Das BVerfG vertritt in ständiger Rechtsprechung, dass ein Eingriff in die Gleichheit der Wahl durch Sperrklauseln nur aus besonders wichtigem Grund gerechtfertigt sein kann. Ein solch wichtiger Grund mag in dem Wunsch nach einem funktionstüchtigen Parlament durchaus gesehen werden. Das BVerfG betont jedoch selbst, dass die Einschätzung des Gesetzgebers, ob ein solcher Eingriff gerechtfertigt sein kann, stets von den jeweiligen Verhältnissen abhängig zu machen; eine Prognose über zukünftige Entwicklungen steht dem Gesetzgeber dabei zwar zu, diese muss sich aber auf belastbare Tatsachen der Gegenwart stützen (vgl. so der unmissverständliche Leitsatz bei BVerfG, Urt. v. 26.02.2014, 2 BvE 2/13).

Das höchste deutsche Gericht stellt dem Gesetzgeber also den Auftrag, die Frage nach der Notwendigkeit einer Sperrklausel stets neu zu bewerten und diese nicht als „bloßen Selbstzweck“ aufrecht zu erhalten. Der bloße Verweis darauf, die Funktionsfähigkeit des Parlamentes könnte hypothetisch beeinträchtigt werden, reicht für eine derartige Prognose nicht aus. Zudem muss dieses Ansinnen stets mit dem Willen des Volkes als Souverän messen lassen.

Dazu ist zweierlei nachfolgend auszuführen.

Erstens: Dass einzelne Abgeordnete kleiner Parteien die Arbeit eines Parlamentes in nennenswerter Weise beeinträchtigen oder verhindern würden, ist heutzutage durch nichts mehr zu belegen. Es fehlt insofern an den vom BVerfG geforderten Tatsachen und Anknüpfungstatsachen der Gegenwart, welche diese Zukunftsprognose stützen würden.

Zudem kann man inzwischen sogar konstatieren, es gibt hinreichende Anhaltspunkte dafür, diese Besorgnis sei unbegründet. Auch wenn das Europaparlament, worauf das BVerfG a.a.O. zutreffend verweist, andere Ziele verfolgt und einigen anderen Dynamiken unterliegt, so hat sich durch den Wegfall der Sperrklauseln bei den letzten beiden Europaparlamentswahlen gezeigt, dass sich die einzelnen Europaabgeordneten von alleine ohne große Probleme auch als einzelne Vertreter kleiner Parteien in den Parlamentsbetrieb eingefunden, in Fraktionen organisiert haben und ihre politische Arbeit aufnehmen konnten. Es dürfte doch kaum jemand die

Funktionsfähigkeit des Europaparlamentes und seine demokratische Wirkweise in Frage stellen.

Ebenso verhält es sich auf Ebene des Berliner Abgeordnetenhauses.

Es sitzen derzeit vier fraktionslose Abgeordnete im Berliner Abgeordnetenhaus: Kay Nerstheimer (NPD), Andreas Wild (AfD), Jessica Bießmann (Parteilos), und der Beschwerdeführer Marcel Luthé (FW). Es ist weder ersichtlich noch von irgendjemandem geltend gemacht worden, dass diese fraktionslosen Abgeordneten, die entweder offiziell parteilos sind oder aber nur eine einzelne Partei im Abgeordnetenhaus repräsentieren, zu einer Zersplitterung des Landesparlamentes beigetragen hätten oder die Funktionsfähigkeit desselben behindert hätten. Im Gegenteil wird man festhalten können, dass gerade der Beschwerdeführer einer der wohl demokratisch aktivsten Abgeordneten im Berliner Landesparlament sein dürfte.

Zur Sperrklausel in den Bezirksverordnetenversammlungen beschreibt Berlin übrigens – ebenso wie Hamburg und Bremen – einen Sonderweg, denn diese gilt bundesweit nur noch in diesen Bundesländern, während die – teils gegenüber den Berliner Bezirken deutlich größeren Städte wie Köln oder München keine Sperrklausel kennen, eine Vielzahl von kleineren Parteien in den Kommunalparlamenten vertreten sind und deren Funktionsfähigkeit unbeeinträchtigt ist.

Die Anwesenheit der Repräsentanten auch kleiner Parteien ist also ein Mehrgewinn für Demokratie und Rechtsstaat und nicht das „Sand im Getriebe“, welches aus historischer Übervorsicht unterstellt wird.

Es bedarf an dieser Stelle nur eines Blicks in andere europäische Länder: So sitzen im niederländischen Parlament sechzehn verschiedene Parteien und fünf unabhängige Parlamentarier. Soweit bekannt, erfreut sich die parlamentarische Demokratie in den Niederlanden weiterhin bester Gesundheit und das ausgesprochen diverse Parlament ist nach hiesigem Kenntnisstand auch funktionsfähig.

Zweitens:

Die historische Begründung mit dem Verweis auf die Weimarer Republik verfängt nicht mehr, weil die Gesellschaft sich weiterentwickelt hat. Die befürchtete „Zersplitterung“ des Parlamentes tritt auch unter Teilnahme von einzelnen Abgeordneten kleiner Parteien nicht ein, sie ist ein demokratischer und repräsentativer Zugewinn. Dies entspricht

auch dem ausdrücklichen Wählerwillen, der 12,5% der Zweitstimmen, also genau ein Achtel, einer diversen Zusammensetzung von verschiedenen politischen Parteien gegeben hat. Die Wähler haben damit nicht nur ein Bekenntnis hinweg von den „großen Volksparteien“ getätigt, sie haben dasjenige gemacht, was doch seit einigen Jahren vollkommen zurecht zu einer der obersten politischen Direktive erklärt worden ist: Diversität und Teilhabe.

Es lässt sich mit den Grundzügen des Demokratieprinzips und dem Grundsatz gleicher Wahlen nicht mehr rechtfertigen, ein Achtel der Wählerstimmen bedeutungslos „verpuffen“ zu lassen, obwohl diese Masse an ausgedrücktem Volkswillen nahezu das Niveau der viertstärksten Kraft erreicht. Diese Menschen sehen sich durch die größeren Parteien nicht mehr hinreichend politisch repräsentiert, gerade aufgrund ihrer Diversität. Wenn es das Land Berlin mit dem Ansinnen von Demokratieförderung, Diversität und echter Repräsentation ernst meint, ist es verfassungswidrig, eine derartige Menge an Wählern nicht zu demokratisch legitimerter, diverser Repräsentation zu verhelfen. Man muss diese Entwicklung nur weiterdenken, um zu sehen, dass als Gegenstück zur Zersplitterung des Parlaments die Gefahr einer durch die Sperrklausel ungewollten und undemokratischen Machtkonzentration unweigerlich führen wird, führte man diese aktuelle politische Entwicklung weiter: Wenn nur eine oder zwei Parteien mit insgesamt 25% der Stimmen über die Fünf-Prozent-Hürde kommen, die restlichen Stimmen jedoch bei einer Vielzahl von kleineren Parteien landen, die alle an der Sperrklausel scheitern, dann regiert eine Volksvertretung, die nicht für sich beanspruchen kann, das Wahlvolk auch nur ansatzweise zu repräsentieren. Wenn heute bereits ein Achtel der Stimmen an kleinere Parteien geht, wird man zweifelsfrei prognostizieren können, dass dieser Trend sich schon bald im Bereich von 25%, vielleicht sogar 30% der Stimmen niederschlagen wird.

So wird es die Arbeit des Bundestags verkraften können, und hat dies in der Vergangenheit auch verkraftet, dass der Südschleswigsche Wählerverband wegen der für ihn nicht geltenden Sperrklausel mit einem Abgeordneten zukünftig vertreten sein wird. Hier wird Ausnahme von der Sperrklausel gerade durch den Minderheitenschutz begründet, zugleich stellt aber das Bundesverfassungsgericht klar, dass es dem Gesetzgeber freisteht, von einem zulässigen Quorum Ausnahmen zu machen, BVerfGE vom 11.08.1954 – 2 BvK 2/54, BVerfGE 4, 31 f., juris Rn. 37. Das heißt, dass bereits der Gesetzgeber schon seit Jahrzehnten die Möglichkeit hatte, Ausnahmen bezüglich der Sperrklauseln zu schaffen. Das ist

jedoch insoweit problematisch, da wiederum der Gesetzgeber in der Regel von Parteien getragen wird, bei denen es nach der Natur des politischen Wettbewerbs nicht gerade darum geht, weiteren Mitbewerbern den Weg ins Parlament zu ebnen. Ebenso ist nicht zu rechtfertigen, dass die Sperrklausel nur zugunsten „herausgehobener Minderheiten“, hier der Dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein, gelten soll, vgl. SchIHVerfG vom 13.09.2021 – LVerfG 9/12 vom 13.09.2013. Die dortigen Erwägungen mögen zwar dafür tragen, dass die Ausnahmen zugunsten des Südschleswigschen Wählerverbandes verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist; nicht mehr zeitgemäß ist jedoch die damit verbundene Ungleichbehandlung gegenüber anderen „Kleinparteien“. Aus den hier erläuterten Gründen sind die Argumente zugunsten des Ausnahmecharakters für den SSW nicht mehr haltbar, insbesondere in einer Stadt, die sich der Diversität und der Chancengleichheit verschrieben hat.

Die Sperrklausel ist nicht mehr zeitgemäß bewirkt demnach bereits heute dasjenige, was mit dem Verweis auf die politische Instabilität aufgrund eines „zersplitterten“ Parlamentes verhindert werden sollte: Verhältnisse zu schaffen, in denen es ungewollte, demokratisch nicht mehr legitimierte Machtkonzentrationen aufgrund politischer Instabilität geben kann und wird. Wenn 12,5% der wahlberechtigten Berlinerinnen und Berliner die Botschaft erhalten, ihre politische Stimme werde kein Gehör finden, so trägt dies zur Spaltung der Gesellschaft bei und zu einem zunehmenden Staatsverdruss. Es gilt nunmehr, diejenigen, welche sich weiterhin an der politischen Willensbildung beteiligen wollen, auch diese Chance zu geben und nicht zu riskieren, dass die Gruppe der Nichtwähler, 2021 in Berlin immerhin gut 35%, nicht weiter anwächst.

Es ist an daher an der Zeit, die Sperrklausel auf den Prüfstand zu stellen und festzuhalten, dass derartige Hürden dem Wunsch der Bevölkerung nach diverser politischer Repräsentation nicht mehr entsprechen. Etwaige Einflüsse auf die Funktionsfähigkeit des Parlaments sind von Verfassungswegen hinzunehmen, da es inzwischen als gesichert gelten kann, dass es zu der Zersplitterung, wie sie in der Weimarer Republik stattgefunden hatte, nicht mehr kommen wird. Wir haben uns als Menschen und als deutsche Gesellschaft weiterentwickelt und aus unserer Historie gelernt. Es ist nun Sache des Landes Berlin, seinen mündigen Bürgern zu vertrauen und ihnen zuzugestehen, diese Verantwortung mit allen damit verbundenen Vor- und Nachteilen zu tragen. Repräsentative Demokratie ist kein Selbstzweck, sondern soll, nein: muss stets dem Willen des Volkes als Souverän dienen.

Wenn 12,5% der Bevölkerung diejenige Repräsentation, die sie mit ihrer Stimme zum Ausdruck gebracht haben, nicht erhalten, werden sie sich diese im Zweifelsfall woanders suchen – und wie diese Alternative ausgesehen hat, dafür hält die deutsche Geschichte leider genügend Beispiele bereit.

Nach alledem ist durch den Verfassungsgerichtshof gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 7 1. Fall VGHG Bln die Ungültigkeit der Wahlen und der Abstimmung im gesamten Wahlgebiet festzustellen.

Es wird ferner noch einmal angeregt, inhaltsgleiche Einspruchsverfahren – insbesondere das Verfahren 132/21 mit den hiesigen Verfahren – in der Hauptsache miteinander zu verbinden.

Da es dem Unterzeichner derzeit aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist, Schriftsätze in elektronischer Form über das beA zu übermitteln, erfolgt die Übersendung durch Telefax. Das Vorliegen technischer Hinderungsgründe wird anwaltlich versichert.

Templin  
Rechtsanwalt

